

KAPITALMARKTPROSPEKT

nach Schema C des Kapitalmarktgesetzes 1991

über das öffentliche Angebot

einer Beteiligung als

KOMMANDITIST

an der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 3 mbH & Co.

KG

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN	6
DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK.....	13
1. ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄß DEN §§ 8 UND 11 KAPITALMARKTGESETZ HAFTEN	19
1.1 Grundlagen.....	19
1.2 Die Beteiligungsgesellschaft.....	21
1.3 Der Prospektkontrollor	21
1.4 Der Vermittler der Veranlagung und inländische Anbotsteller.....	21
1.5 Die Vertragsannahmende	21
2. ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG.....	23
2.1 Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung.....	23
2.1.1 Vertragliche Grundlagen der Veranlagung.....	23
2.1.2 Rechtsform, Treuhandschaft	23
2.1.3 Höhe der Einlagen	23
2.1.4 Verwendung des Anlegerkapitals.....	24
2.1.5 Das Genussrecht.....	25
2.1.6 Ergebnisbeteiligung / Ausschüttungen	27
2.1.7 Das Andienungsrecht	28
2.1.7.1 Andienungsereignisse und Entscheidung über die Ausübung.....	28
2.1.7.2 Abwicklungsgebühr	29
2.1.7.3 Verfahren bei Eintritt der einzelnen Andienungsereignisse	29
2.1.7.4 Veräußerung von Aktien im Zusammenhang mit einer Börsennotierung	34
2.1.7.5 Feststellung des Marktpreises bei Ausbleiben einer Börsennotierung, etc.	34
2.1.7.6 Gebühren für die Einräumung des Andienungsrechts	35
2.1.8 Laufzeit und Kündigung der Beteiligung, Beendigung des Treuhandverhältnisses.....	36
2.1.8.1 Laufzeit und Kündigung der Beteiligung.....	36
2.1.8.2 Beendigung des Treuhandverhältnisses	36
2.1.9 Übertragung.....	36
2.1.10 Abfindungszahlung.....	36
2.1.11 Auflösung der Gesellschaften, Liquidation	37

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

2.2	Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen.....	37
2.2.1	Zeichnung und Einreichung der Veranlagung.....	37
2.2.2	Zahlungsverpflichtung und Zahlstelle.....	38
2.2.3	Hinterlegungsstelle.....	38
2.3	Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte.....	38
2.4	Rechtsform der Veranlagung, Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes	39
2.4.1	Rechtsform der Veranlagung.....	39
2.4.2	Gesamtbetrag und Stückelung.....	39
2.4.3	Zweck des Angebotes.....	39
2.5	Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form).....	39
2.6	Sonstige Veranlagungsgemeinschaften der Beteiligungsgesellschaft oder sonstige Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können.....	39
2.7	Angabe über den Börsenhandel der Veranlagung oder sonstige Wertpapiere der Beteiligungsgesellschaft.....	41
2.8	Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.....	41
2.9	Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.....	41
2.10	Verfügung über das aus der Emission erworbene Kapital.....	41
2.11	Auf die Einkünfte der Veranlagung erhobene Steuern.....	41
2.11.1	Allgemeine Bemerkungen.....	41
2.11.2	Qualifikation der Beteiligung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds.....	43
2.11.3	Steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses.....	45
2.11.4	Qualifikation der Beteiligungsgesellschaft.....	45
2.11.5	Vorliegender Unternehmerinitiative und des Unternehmerrisikos.....	46
2.11.6	Ertragsteuerliche Qualifikation der Genussrechte.....	47
2.11.7	Ertragsteuerliche Behandlung der Einkünfte aus der Beteiligung für einen Privatanleger oder eine Privatstiftung.....	48
2.11.8	Ertragsteuerliche Behandlung der Einkünfte aus der Beteiligung für eine Kapitalgesellschaft.....	51
2.11.9	Sonstige Steuern.....	52
2.11.10.	Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG.....	53
2.12	Zeitraum für die Zeichnung.....	54
2.13	Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden.....	54
2.14	Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten.....	55

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

2.14.1	Einmalige Kosten.....	56
2.14.2	Laufende Verwaltungskosten	57
2.14.3	Kosten Ebene Zielfonds	58
2.15	Angabe der Bewertungsgrundsätze.....	60
2.16	Angabe allfälliger Belastungen.....	60
2.17	Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte	60
2.18	Bestimmungen über die Ergebnisverteilung und Gewinnverwendung.....	61
2.19	Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk.....	61
2.20	Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten.....	61
2.21	Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher	61
2.22	Zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung.....	61
2.23	Ausgabepreis und Bedingungen für weitere Emissionen	62
2.24	Allfällige Bezugsrechte	62
2.25	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung	62
2.26	Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten	62
2.27	Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaft.....	63
2.28	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	64
2.29	Wertpapierkennnummer	64
3.	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	65
3.1	Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand.....	65
3.2	Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Gesellschaftskapital der Emittentin	65
3.3	Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht.....	66
3.4	Anteilseigner mit beherrschendem Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin..	66

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

3.5	Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e) .	67
4.	ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)	68
5.	SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG	69
5.1	Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung	69
5.2	Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden	69
5.2.1	Der Investitionsplan/ Investition und Finanzierung.....	69
5.2.2	Wirtschaftliche Risikohinweise	70
6.	KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS	85
7.	BEILAGEN	86

Definitionen und Abkürzungen

Andienungsrecht	Durch das Andienungsrecht wird der Beteiligungsgesellschaft bei bestimmten Ereignissen (sog. Andienungsereignisse) die grundsätzliche Möglichkeit eingeräumt das Genussrecht bis zum 31.12.2016 an die Macquarie Bank Limited zum Kauf anzubieten. Der entsprechende Andienungsvertrag wird erst im Zuge des Erwerbs des Genussrechts abgeschlossen. Allfällige Verweise in diesem Prospekt auf einen Andienungsvertrag verstehen sich daher auf Verweise auf einen noch abzuschließenden Andienungsvertrag.
Anleger	Diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die sich unmittelbar oder mittelbar durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit der Treuhänderin als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen.
BAO	Die österreichische Bundesabgabenordnung in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
Beteiligung	Kommanditbeteiligung der Anleger an der Beteiligungsgesellschaft
Beteiligungsgesellschaft	Die Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 3 mbH & Co. KG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zur Eintragung im Handelsregister angemeldet
BMF	Österreichisches Bundesministerium für Finanzen
bzw.	Beziehungsweise
dAO	Die deutsche Abgabenordnung in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
dBGB	Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
dBMF	Das deutsche Bundesministerium für Finanzen
dErbStG	Das deutsche Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

dEStG	Das deutsche Einkommensteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
d.h.	das heißt
dHGB	Das deutsche Handelsgesetzbuch in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
Emittentin	Die Beteiligungsgesellschaft
ErbStG	Das österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
EStG	Das österreichische Einkommensteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
EStR 2000	Die österreichischen Einkommensteuer-richtlinien 2000 in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
EUR	Euro als die gemeinsame Währung bestimmter Mitgliedstaaten der Europäischen Union
Genussrecht	Das Genussrecht vermittelt den Anlegern eine mittelbare Beteiligung am Infrastrukturportfolio. Das Genussrecht wird erst nach Einwerbung des Kommanditkapitals erworben. Allfällige Verweise in diesem Prospekt auf einen Genussrechtsvertrag verstehen sich daher auf Verweise auf einen noch abzuschließenden Genussrechtsvertrag.
Gesellschaft	Die Beteiligungsgesellschaft
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft (Beilage ./2)
ggf.	gegebenenfalls

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

HGB	Das österreichische Handelsgesetzbuch in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
InvFG	Das österreichische Investmentfondsgesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
InvFR 2003	Die österreichischen Investmentfondsrichtlinien 2003 in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
Kaufpreis	Der von jedem Anleger zu bezahlende Preis für die Beteiligung, der sich aus dem Nominale und einem Agio zusammensetzt
KStG	Das österreichische Körperschaftsteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
Rz	Randzahl
s.o.	siehe oben
Treugeber	Die Anleger, die mittelbar über die Treuhänderin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind
Treuhänderin	Macquarie Treuvermögen GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 76979.
Treuhandvertrag	Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

	der Treuhänderin und den einzelnen Anlegern (Treugebern) (Beilage./3)
vs.	versus
VwGH	Österreichischer Verwaltungsgerichtshof
Zeichnungsschein	Formular, durch dessen Unterschrift der Anleger die Treuhänderin mit der Zeichnung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft beauftragt und sich zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet (Beilage ./1)
zzgl.	zuzüglich
Zielfonds	Macquarie European Infrastructure Fund II Limited Partnership

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Wichtige Vorbemerkungen

Eine Beteiligung an der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 3 mbH & Co. KG (die „Beteiligungsgesellschaft“) stellt keine Einlage bei der Macquarie Bank Limited dar und begründet auch keine sonstigen Verbindlichkeiten der Macquarie Bank Limited (ACN 008 583 542) oder eines anderen Unternehmens der Macquarie Gruppe (Macquarie). Sie unterliegt als Beteiligung dem allgemeinen Investitionsrisiko. Weder Macquarie Bank Limited noch Macquarie Investment Management (UK) Limited, die Beteiligungsgesellschaft oder ein sonstiges Unternehmen der Macquarie Gruppe garantieren eine bestimmte Rendite oder Wertentwicklung der Beteiligung oder eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals.

Haftungsausschluss

Interessierten Anlegern wird empfohlen, eine eigene Prüfung der rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Folgen einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft durchzuführen und ggf. einen eigenen Berater zu Rate zu ziehen. Chancen und Risiken sollten sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Dieser Prospekt stellt keine Empfehlung im Zusammenhang mit rechtlichen, steuerlichen oder wirtschaftlichen Aspekten der Beteiligung dar.

Anleger sollten den Abschnitt 5.2.2 dieses Prospektes („Risikohinweise“) besonders beachten. Nur erfahrene Anleger sollten sich an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen, da eine solche Beteiligung die finanzielle Fähigkeit und Bereitschaft voraussetzt, die mit ihr verbundenen Risiken und insbesondere die eingeschränkte Fungibilität zu akzeptieren. Potenzielle Anleger müssen bereit sein, solche Risiken auf unbestimmte Zeit in Kauf zu nehmen. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Investitionsstrategie oder -ziele der Beteiligungsgesellschaft oder des Zielfonds erreicht werden oder dass die Kommanditisten und Treugeber ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie sich bei ihrer Entscheidung über eine Beteiligung nicht auf die in diesem Prospekt dargestellte Wertentwicklung der Investitionen des Zielfonds und der Beteiligungsgesellschaft oder auf andere von der Macquarie Gruppe in der Vergangenheit konzipierte und herausgegebene Beteiligungsangebote verlassen können, dass die mit der Investitionsstrategie verbundenen Ziele erreicht werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zur Wertentwicklung des Zielfonds und der Beteiligungsgesellschaft wurden nicht von einem unabhängigen Dritten überprüft und dürfen daher nur als indikative Angaben angesehen werden.

Dieser Prospekt enthält Informationen, die auf Plandaten, Schätzungen und Annahmen über zukünftige Entwicklungen beruhen. Diese Informationen dienen ausschließlich Illustrationszwecken und stellen keine Garantie, Zusicherung oder Fakten dar. In Bezug auf diese Beteiligung sind Vorhersagen hinsichtlich ihrer spezifischen oder der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nur schwer möglich, was u.a. darauf zurückzuführen ist,

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

dass viele Ereignisse und Umstände außerhalb der Kontrolle des Zielfonds und der Beteiligungsgesellschaft liegen. Mit Abweichungen gegenüber den hier dargelegten Annahmen muss gerechnet werden. Faktoren, die zu derartigen Abweichungen führen können, sind u.a. Zins- und Wechselkursänderungen, Änderungen der allgemeinen Marktlage sowie der wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Wertentwicklung der Beteiligungsgesellschaft kann wesentlich von der beschriebenen Wertentwicklung abweichen.

Sofern Widersprüche zwischen den Angaben in diesem Prospekt und dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft bzw. dem Treuhandvertrag bestehen, haben die Bestimmungen des Gesellschafts- bzw. Treuhandvertrages Vorrang.

Der Inhalt dieses Prospektes wurde mit Sorgfalt zusammengestellt. Er entspricht dem Planungsstand, den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe. Für den Inhalt des Prospektes sind nur die bis zu diesem Zeitpunkt 17. Juli 2006 bekannten oder erkennbaren Sachverhalte bzw. die zu diesem Zeitpunkt geltende Gesetzgebung und Rechtsprechung bzw. die Erlasse und die Praxis der Finanzverwaltung maßgebend.

Die Emittentin versichert nach bestem Wissen und Gewissen, über ihr bekannte, für die Anlageentscheidung erhebliche Umstände weder unrichtige Angaben gemacht noch Tatsachen verschwiegen zu haben.

Maßgeblich für eine Beteiligung an diesem Angebot ist allein dieser Prospekt. Kein Vermittler oder sonstiger Dritter ist berechtigt, in Bezug auf dieses Beteiligungsangebot abweichende Aussagen zu machen.

Das Angebot im Überblick

Im vorliegenden Prospekt wird dem interessierten Anleger eine Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft, der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 3 mbH & Co. KG, angeboten. Das Angebot eröffnet Anlegern die Möglichkeit einer indirekten Investition in Unternehmen aus dem Bereich Infrastruktur in verschiedenen europäischen Ländern.

Die Beteiligungsgesellschaft

Bei der angebotenen Veranlagungsform handelt es sich um eine unmittelbare oder mittelbar über die Treuhänderin gehaltene Kommanditbeteiligung an einer deutschen Personengesellschaft in der Rechtsform einer mbH & Co. KG.

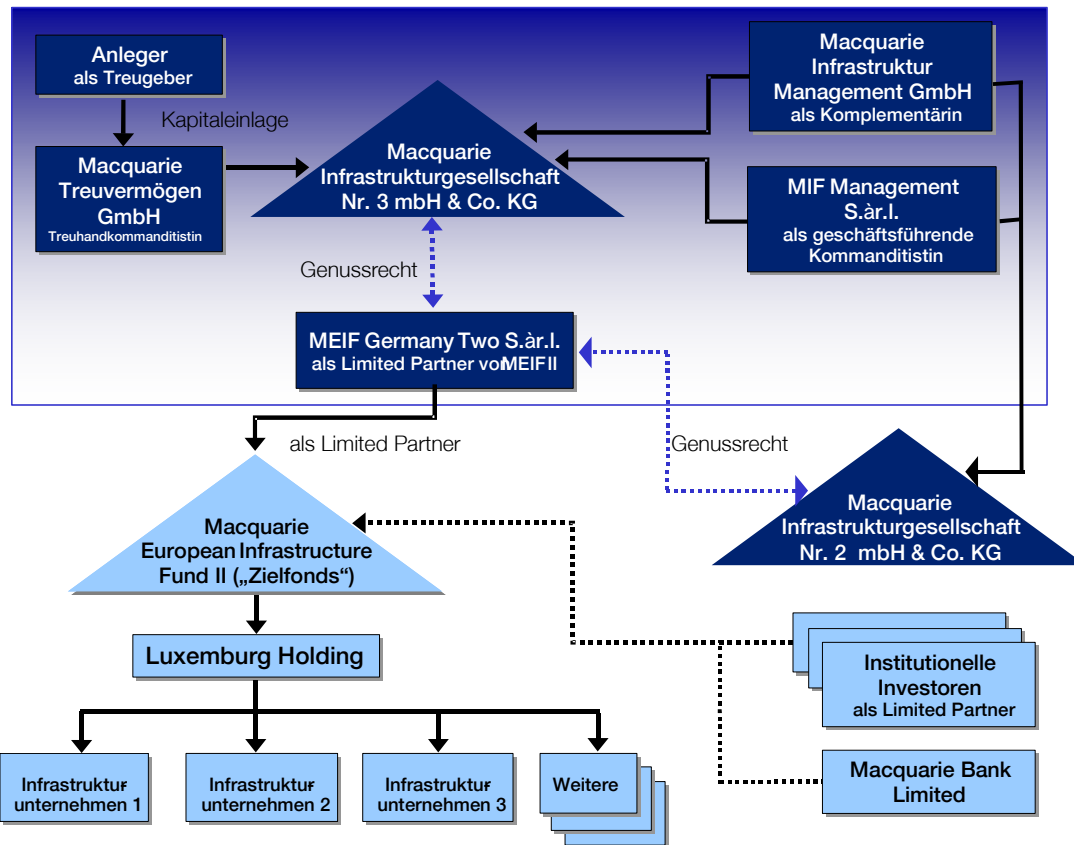
Mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erlangt der Anleger indirekt Zugang zur Macquarie European Infrastructure Fund II Limited Partnership („MEIF II“ oder „Zielfonds“).

Die Beteiligungsgesellschaft erwirbt von einer luxemburgischen Gesellschaft, der MEIF Germany Two S.à.r.l. („MEIF Two S.à.r.l.“), ein Genussrecht. Die MEIF Two S.à.r.l. wird den Erlös aus der Begebung dieses Genussrechts dazu verwenden, sich am Zielfonds als „Limited Partner“ zusammen mit weiteren, überwiegend institutionellen Anlegern zu beteiligen. Das Genussrecht gewährt eine Beteiligung am Gewinn der MEIF Two S.à.r.l. aus der Beteiligung am Zielfonds, jedoch keine Kontroll- und Mitwirkungsrechte. Das Management des Zielfonds beabsichtigt, innerhalb eines Zeitraums von maximal fünf Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Kapitaleinzahlung, ein diversifiziertes Portfolio von 8 bis 15 Infrastrukturunternehmen in Ländern der Europäischen Union (einschließlich der europäischen Länder, die während der Investitionsphase des Zielfonds der EU beitreten) sowie in Norwegen und der Schweiz zusammen zu stellen. Dabei soll es kein Übergewicht hinsichtlich eines Bereiches oder eines Landes geben.

Neben der Beteiligungsgesellschaft wird noch eine weitere Gesellschaft, die Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG, ein Genussrecht der MEIF Two S.à.r.l. erwerben. Dieses entspricht in seinen Bedingungen bis auf die Höhe des Genussrechtskapitals dem von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Genussrecht.

Die mehrstufige Investitionsstruktur lässt sich grafisch wie folgt darstellen:

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006



Zielgruppe

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an erfahrene volljährige, in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sowie inländische Körperschaften und Personengesellschaften, die sich mit einem Teil ihres Vermögens indirekt an einem Portfolio von europäischen Unternehmen aus dem Bereich der Infrastruktur (Gas, Wasser, Strom, Transport und Verkehr, Kommunikation, erneuerbare Energien etc.) mit der Aussicht auf eine stabile Rendite und der Chance auf Wertsteigerung beteiligen wollen.¹

Steuerliche Behandlung

Die Beteiligung des Anlegers an der Beteiligungsgesellschaft ist nicht als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 InvFG zu qualifizieren. Somit sind die besonderen Vorschriften der §§ 40 und 42 InvFG nicht anzuwenden und es sind die allgemeinen Besteuerungsfolgen zu beachten.

Aufgrund des vermögensverwaltenden Charakters der Beteiligung erzielt eine natürliche Person als Anleger außerbetriebliche Einkünfte, nämlich Zinsen und Substanzgewinne, die

¹ Das Beteiligungsangebot richtet sich nicht an Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Australien, Großbritannien oder den USA.

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

grundsätzlich der österreichischen Besteuerung unterliegen. Für Zinsen ist grundsätzlich der lineare Steuersatz von 25% anzuwenden. Die – im Rahmen der Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erzielten – Gewinne unterliegen als Zinsen der Besteuerung zum linearen Steuersatz von 25%.

Die unentgeltliche Übertragung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft von Todes wegen ist zum Teil von der Erbschaftsteuer ausgenommen. Bei Schenkung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft durch natürliche Person als Anleger fallen Schenkungssteuern an.

Weitere Einzelheiten sind im Kapitel 2.11. enthalten.

Mindestbeteiligung

Die Mindestbeteiligung (Zeichnungssumme) soll EUR 20.000 betragen. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch EUR 5.000 teilbar sein.

Die Zahlungsverpflichtung der Anleger bezieht sich auf den gesamten Zeichnungsbetrag zzgl. 5% Agio. Der Zeichnungsbetrag ist in mehreren Teilbeträgen zu erbringen. Die erste Einzahlung in Höhe von 20 % der Zeichnungssumme, zuzüglich des Agios auf die gesamte Zeichnungssumme, muss durch Gutschrift auf dem im Zeichnungsschein angegebenen Konto bis zum 15. Dezember 2006 eingegangen sein, sofern der Anleger seiner Hausbank nicht bis spätestens zu diesem Datum den dem Zeichnungsschein beiliegenden Abbuchungsauftrag ausgefüllt übermittelt hat und somit kein Einzug durch die Beteiligungsgesellschaft möglich ist. Die weiteren Teilbeträge werden jeweils mit einer Vorankündigung von 21 Kalendertagen fällig und vom Konto des Anlegers mittels Abbuchungsauftrag eingezogen, sofern ein solcher beim kontoführenden Kreditinstitut aufgegeben wurde.

Laufzeit / Andienungsrecht

Die Beteiligungsgesellschaft wird aufgelöst, wenn das Genussrecht vollständig veräußert, eingezogen oder bei dessen Fälligkeit zurückgezahlt wird. Das von der Beteiligungsgesellschaft erworbene Genussrecht der MEIF Germany Two S.à.r.l. hat – vorbehaltlich einer vorzeitigen Einziehung – eine Laufzeit von 40 Jahren.

Der Beteiligungsgesellschaft steht jedoch gegenüber der Macquarie Bank Ltd. (Macquarie Bank) ein Andienungsrecht hinsichtlich des Genussrechts zu. Dieses Andienungsrecht kann im Zusammenhang mit einer Börseneinführung des Zielfonds an einer europäischen Börse, der Börseneinführung eines oder aller Beteiligungsunternehmen des Zielfonds, oder im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Rekapitalisierung einer oder mehrerer Beteiligungen des Zielfonds ausgeübt werden. Im Falle der Börseneinführung leitet sich der Andienungspreis aus dem Börsenwert der veräußerten Unternehmen bzw. des Zielfonds ab.

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Bei einer Veräußerung oder Rekapitalisierung von Beteiligungen des Zielfonds leitet sich der Andienungspreis aus dem Veräußerungserlös bzw. dem anteilig zurückgeführten Kapital ab. Unabhängig von einem Börsegang, einer Veräußerung oder Rekapitalisierung kann die Beteiligungsgesellschaft das Genussrecht zum 31.12.2016 der Macquarie Bank zu 95% des Marktwertes andienen. Die Beteiligungsgesellschaft und die Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG (nachfolgend die „Genussrechtsinhaberinnen“) können ihre Entscheidung über die Ausübung des Andienungsrechts aber nur gemeinsam treffen. Zur Ausübung des Andienungsrechts bedarf es einer kumulierten Mehrheit von 66,67% der von den Gesellschaftern beider Genussrechtsinhaberinnen abgegebenen Stimmen (siehe § 2 Nr. 3 des Andienungsvertrages). Dabei wird das Andienungsrecht für die Beteiligungsgesellschaft auch dann verbindlich ausgeübt, wenn zwar die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft nicht mit Mehrheit für eine Ausübung stimmen, sich jedoch eine kumulierte Mehrheit von insgesamt 66,67% der von den Gesellschaftern beider Genussrechtsinhaberinnen abgegebenen Stimmen für eine Ausübung entscheidet.

Haftung

Die Außenhaftung des Anlegers ist begrenzt auf seine Hafteinlage, die ein Prozent der Kapitaleinlage beträgt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Ausschüttungen und Renditen

Die auf der Ebene der MEIF Two S.à.r.l. mit der Beteiligung am Zielfonds erwirtschafteten Erlöse werden an die Anleger nach Abzug von laufenden Kosten, Gebühren und Steuern grundsätzlich halbjährlich, voraussichtlich zum 30. April sowie 31. Oktober eines jeden Jahres in Euro nachschüssig ausgezahlt. Höhe und Zeitpunkt der Ausschüttungen sind von den aus den Beteiligungsunternehmen des Zielfonds erwirtschafteten Einnahmen abhängig..

Die vorliegende Beteiligung lässt keine konkrete Prognose über zukünftige Ausschüttungen zu. Der Zeitpunkt der erstmaligen Ausschüttung und deren Höhe hängen maßgeblich von der Geschäftsentwicklung der einzelnen Beteiligungsunternehmen des Zielfonds ab.

Anteilsveräußerung

Die Kommanditanteile können – nach vorheriger Zustimmung durch die geschäftsführende Kommanditistin zum Schluss eines jeden Kalenderjahres – entgeltlich oder unentgeltlich auf Dritte übertragen werden.

Es gibt jedoch keinen geregelten Markt für die konkrete Beteiligung. Anleger sollten sich daher darüber bewusst sein, dass es sich bei der vorliegenden Beteiligung um eine langfristige Veranlagung handelt.

Risikohinweise (stark verkürzt)

Im vorliegenden Prospekt wird dem interessierten Anleger eine Beteiligung als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft angeboten. Die Beteiligungsgesellschaft erwirbt mit dem Kommanditkapital ein Genussrecht, das eine Beteiligung am Gewinn aus der Beteiligung am Zielfonds gewährt. Der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung hängt von der Wertentwicklung der einzelnen Beteiligungsgesellschaften des Zielfonds ab, und damit naturgemäß von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen. Die nicht wertbildenden Anfangsaufwendungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft und der MEIF Two S.à.r.l. – z.B. für Konzeption, Eigenkapitalbeschaffung, Marketing – sowie die laufenden Kosten müssen zunächst durch laufende Erträge und Wertzuwächse bei den Beteiligungen aufgeholt werden, ehe sich eine Wertsteigerung für den Anleger einstellt.

Im Zeitpunkt der Prospektfertigstellung steht das endgültige Beteiligungsportfolio, insbesondere die einzelnen Beteiligungen, in die die Beteiligungsgesellschaft das Anlegerkapital (nach Abzug der Kosten auf Beteiligungsebene) mittelbar über den Zielfonds investiert, noch nicht fest. Für den Anleger besteht damit bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung nicht die Möglichkeit, sich ein abschließendes Bild über die endgültige Zusammensetzung des Beteiligungsportfolios zu machen. Das Beteiligungsangebot hat daher Blind-Pool Charakter.

Den Berechnungen wurden die derzeit aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich, Deutschland und Luxemburg zugrunde gelegt. Die Konzeption des Beteiligungsangebots ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, durch eine breite Streuung des Anlegerkapitals auf unterschiedliche Beteiligungsgesellschaften verschiedener Infrastrukturbereiche und -größen mögliche Risiken zu minimieren. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Abweichungen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht zu einer ungünstigen Entwicklung an den betroffenen Märkten führen können. Die tatsächliche Beteiligungsentscheidung sollte daher erst nach eingehender Wertung aller Chancen und Risiken und unter Zuziehung eines fachkundigen Beraters erfolgen.

Der Eintritt der genannten Risiken wie auch der Eintritt von Umständen, die zu einer Veränderung der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen wie auch der

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Veränderung der Rechtsprechung führen können, könnten sich einschneidend negativ in Form einer Verringerung bzw. im ungünstigsten Fall eines vollständigen Wegfalls kalkulierter Ertragspositionen der Beteiligung auswirken und treffen die Anleger unmittelbar. Es wird daher empfohlen, die Veranlagung nicht mit Fremdmitteln zu finanzieren.

Ausdrücklich wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bei der gegenständlichen Veranlagung um eine Form der Kapitalanlage mit unbestimmter Laufzeit handelt.

Allfällige Berechnungsbeispiele beruhen auf Annahmen und enthalten keine Garantien oder Prognosezusagen. Der tatsächliche Verlauf der Geschäftsentwicklung der Beteiligungsgesellschaft stellt ein typisches wirtschaftliches Risiko dar, das vom Anleger getragen werden muss.

Die ausführlichen Risikohinweise finden Sie unter Punkt 5.2.2.

Angaben gemäß KMG – Schema C

1. Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 Kapitalmarktgesetz haften

1.1 Grundlagen

Es bestehen keine Bevollmächtigungen, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind und, falls solche erfolgen, darf der Anleger nicht darauf vertrauen, dass diese Informationen und Erklärungen von der Beteiligungsgesellschaft autorisiert worden sind.

Unter keinen Umständen bedeutet die Veröffentlichung des Prospekts und das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Beteiligungen, dass keine nachteilige Änderung oder ein Ereignis, das eine nachteilige Änderung wahrscheinlich macht, hinsichtlich der Stellung (finanziell und in sonstiger Weise) der Beteiligungsgesellschaft seit dem Datum der Prospekterstellung eingetreten sind.

Alle in den Vertrieb der Beteiligungen in Österreich involvierten Personen haben sich verpflichtet, diese nicht früher als einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Prospektes gemäß den Bestimmungen des KMG anzubieten oder zu verkaufen, die Anleger von der Existenz dieses Prospektes in Kenntnis zu setzen und sie darüber aufzuklären, dass dieser Prospekt bei der Macquarie Capital GmbH, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien (Tel.: 01/205300-20 oder per Email: infrastrukturgesellschaft-3@macquarie.com) kostenlos angefordert werden kann.

Der Inhalt dieses Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen. Jedem Anleger wird empfohlen, vor Zeichnung der Beteiligung einen kaufmännischen Berater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren, um individuelle rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Beratung einzuholen.

Chancen und Risiken der in diesem Prospekt dargestellten Beteiligung treffen ausschließlich den Anleger. Allfälligen Prognosen liegen nur rein rechnerische Annahmen zugrunde; diese sind daher nicht verbindlich.

Alle Ausführungen und allfällige Zahlenbeispiele in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Stand der Planung und basieren auf der in Österreich, Deutschland und Luxemburg im Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Gesetzeslage, der aktuellen Rechtsprechung der jeweiligen Höchstgerichte und der herrschenden Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt der Prospekterstellung. Die dem Prospekt zugrunde gelegten Zahlen und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse basieren auf Annahmen über die Entwicklung der geplanten Geschäftsaktivitäten der Beteiligungsgesellschaft, für die zum Zeitpunkt der Prospektbegutachtung zum Teil noch keine definitiven Vereinbarungen vorlagen bzw. deren

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Erreichung aus heutiger Sicht noch nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Haftung hinsichtlich der Angabe von etwaigen geplanten - auch in diesem Prospekt angeführten - Renditen ausgeschlossen ist. Der tatsächliche Verlauf der Geschäftsentwicklung der Beteiligungsgesellschaft stellt ein typisches wirtschaftliches Risiko dar, das vom Anleger getragen werden muss. Der Anleger profitiert einerseits bei einer im Vergleich zur Prognose günstigeren Entwicklung an den vollen Chancen, andererseits sind aber auch die Folgen des Nichteintretens der geplanten Ergebnisse das alleinige wirtschaftliche Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen.

Die im Prospekt beschriebenen und von den Anlegern angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Effekte der Beteiligung hängen, zumindest teilweise, auch von der individuellen Steuersituation des Anlegers ab. Folgen aus einer Änderung der österreichischen und deutschen Gesetzeslage, der jeweiligen steuerlichen Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung der jeweiligen Höchstgerichte sind ausschließlich Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen. Auch aus diesem Grund wird jedem Anleger empfohlen, vor Zeichnung einer Beteiligung einen kaufmännischen Berater, Steuerberater oder Rechtsanwalt seines Vertrauens zu konsultieren, um steuerliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine individuelle Steuersituation, zu klären.

Der wirtschaftliche Verlauf des vorliegenden Beteiligungsmodells hängt demgemäß von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Daraus resultierende Risiken können sich einschneidend negativ auswirken und treffen die Anleger unmittelbar. Es wird daher insbesondere empfohlen, die Veranlagung nicht mit Fremdmitteln zu finanzieren.

Ausdrücklich wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Veranlagung um eine Form der Beteiligung handelt, die auf eine längere Laufzeit ausgelegt ist und ferner, dass Höhe und Zeitpunkt der Ausschüttungen von mehreren Faktoren abhängig sind.

Mündliche Absprachen mit dem Anleger erlangen erst mit gesonderter schriftlicher Bestätigung durch die Beteiligungsgesellschaft oder Treuhänderin Gültigkeit.

Gemäß § 11 Abs. 6 KMG ist die Prospekthaftung der Beteiligungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft und des Prospektkontrollors insgesamt, mit Ausnahme des nachgewiesenen Vorsatzes, auf den für die Beteiligung bezahlten Kaufpreis zzgl. Spesen und Zinsen, diese gemessen an der Durchschnittsverzinsung von Anlagen vergleichbarer Bindungsdauer, begrenzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige - auch in diesem Prospekt geplante - Renditen der Veranlagung von dieser Haftung nicht erfasst sind. Falls die der Ertragsvorschau zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen nicht eintreten sollten, könnten die dann erreichbaren Rückflüsse mit hoher Wahrscheinlichkeit unter den sonst bei Kapitalanlagen vergleichbarer Bindungsdauer am Markt erzielbaren Erträgen liegen.

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Für Vermögensschäden, die den Anlegern aus einer fehlerhaften Aufklärung und Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Allfällige Ansprüche der Anleger nach dem KMG müssen gemäß § 11 Abs. 7 KMG bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden.

1.2 Die Beteiligungsgesellschaft

Beteiligungsgesellschaft der Veranlagung ist die Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 3 mbH & Co. KG mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Beteiligungsgesellschaft unterfertigt den Prospekt gemäß § 8 Abs. 1 KMG. Die Prospekthaftung der Beteiligungsgesellschaft ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Ziffer 1 KMG.

1.3 Der Prospektkontrollor

Die IF TH INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., mit Sitz in Wien, hat diesen Prospekt als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 KMG kontrolliert. Als Prospektkontrollor haftet die IF TH INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. gemäß § 11 Abs. 1 Z 2a KMG für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen.

1.4 Der Vermittler der Veranlagung und inländische Anbotsteller

Die Macquarie Capital GmbH, Wien, stellt das prospektpflichtige Angebot in Österreich und haftet somit gemäß § 11 Abs. 2 KMG. Sie haftet ferner als Vermittler der gegenständlichen Veranlagung nach § 11 Abs. 1 Z 3 KMG, sofern sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Prospektangaben oder der Prospektkontrolle gekannt haben oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

1.5 Die Vertragsannahmende

Die Vertragserklärungen (Beitrittserklärungen) der Anleger werden von der Treuhänderin, der Macquarie Treuvermögen GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main entgegengenommen und schriftlich bestätigt. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen der Treuhänderin und der Beteiligungsgesellschaft besteht insofern, als derzeit Kommanditanteile in Höhe von EUR 1.000,00 von der Treuhänderin auf eigene Rechnung gehalten werden.

Die Rechte und Pflichten, die der treuhändigigen Verwaltung unterliegen, ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft (Beilage ./2) und aus dem Treuhand-

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

und Verwaltungsvertrag (Beilage ./3). Die Treuhänderin wird ihre Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen.

Die Treuhänderin und ihre Organe haften – auch für ein vor Vertragsschluss liegendes Verhalten – nur, so weit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Der Umfang der Haftung ist auf die jeweilige Höhe des in der Beitrittserklärung angegebenen Betrages begrenzt.

Die Treuhänderin haftet nach § 11 Abs. 1 Ziffer 3 KMG, wenn sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben dieses Prospektes oder der Kontrolle gekannt hat, oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat.

2. Angaben über die Veranlagung

2.1 Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung

2.1.1 Vertragliche Grundlagen der Veranlagung

Für die Veranlagung sind die Regelungen des Zeichnungsscheins, des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft, des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Andienungsvertrages maßgeblich. Die angeführten Vertragswerke sind in diesem Prospekt als Beilagen ./1 bis ./4 vollinhaltlich abgedruckt.

Mit der Erstellung eines Zeichnungsangebotes bringt der Anleger (Treugeber) zum Ausdruck, dass er Kenntnis vom Inhalt dieser Verträge hat und sie als Grundlage der angestrebten Veranlagung anerkennt.

2.1.2 Rechtsform, Treuhandenschaft

Bei der gegenständlichen Beteiligung handelt es sich um eine mittelbare über die Treuhänderin gehaltene Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft. Die Treuhänderin hält und verwaltet für ihre Treugeber (= Anleger) die Beteiligung als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft.

Der Eintritt in die Beteiligungsgesellschaft erfolgt für den Treugeber (= Anleger) durch Ausfüllen des Zeichnungsscheins (Beilage ./1) und Annahme des Antrages durch die Treuhänderin. Mit Unterfertigung der Beitrittserklärung und Annahme durch die Treuhänderin kommt auch der Treuhandvertrag zustande.

Die Veranlagungen, die von der Treuhänderin für ihre Treugeber (= Anleger) treuhändig erworben und verwaltet werden, sind zwar zivilrechtlich der Treuhänderin zuzuordnen, stehen aber wirtschaftlich im Eigentum der jeweiligen Treugeber und werden diesen daher aus steuerlicher Sicht gemäß § 24 BAO zugerechnet.

2.1.3 Höhe der Einlagen

Die Mindestzeichnungssumme soll EUR 20.000 betragen, höhere Beträge müssen ohne Rest durch EUR 5.000 teilbar sein. Auf die Einlage ist ein Agio in Höhe von 5% zu leisten.

2.1.4 Verwendung des Anlegerkapitals

Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft ist der Erwerb eines von der MEIF Two S.à.r.l. in Höhe des Kommanditkapitals (abzüglich der Initialkosten und der Liquiditätsreserve und des ggf. zu zahlenden und nachfolgend beschriebenen Aufgeldes) zu emittierenden Genussrechtes. Daneben wird die Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG („Zusätzliche Genussrechtsinhaberin“) ebenfalls ein von der MEIF Two S.à.r.l. emittiertes Genussrecht erwerben („Zusätzliches Genussrecht“), das bis auf den Nennbetrag und das ggf. zu zahlende und nachfolgend beschriebene Aufgeld identisch mit dem von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Genussrecht ist. Einzahlungen auf das Genussrecht erfolgen in Teilbeträgen entsprechend dem Investitionsfortschritt des Zielfonds und entsprechen den Einzahlungen (abzüglich Initialkosten und Liquiditätsreserve) der Zeichnungssumme.

Die MEIF Two S.à.r.l. wiederum wird sich in Höhe der Nennbeträge der beiden Genussrechte am Zielfonds beteiligen.

Soweit bereits vor dem Zeitpunkt des Beitritts des Anlegers zur Beteiligungsgesellschaft Beteiligungen vom Zielfonds erworben wurden, hat die MEIF Two S.à.r.l. einen Ausgleich an den Zielfonds und an die dem Zielfonds bereits beigetretenen Investoren zu zahlen, der sich wie folgt berechnet:

- (a) Einen an die bereits beigetretenen (institutionellen) Investoren zu leistenden Ausgleichsbetrag in Höhe des prozentualen Anteils der MEIF Two S.à.r.l. an dem vom Zielfonds in Infrastrukturunternehmen investierten Betrag im Verhältnis zum insgesamt dem Zielfonds zugesagten Eigenkapital, sowie
- (b) ein Aufgeld in Höhe von 8% p.a., gerechnet auf den von MEIF Two S.à.r.l. zu leistenden Ausgleichsbetrag für den Zeitraum ab dem Tag, an dem der Zielfonds Investitionen getätigt hat, bis zum Beitritt der MEIF Two S.à.r.l. als Limited Partner (abzüglich anteiliger evtl. vom Zielfonds geleisteter Ausschüttungen).

Beispiel:

- Zusagen institutioneller Investoren gegenüber dem Zielfonds am 15.05.2006 in Höhe von Euro 500 Mio.
- Investitionen des Zielfonds am 15.06.2006 in Höhe von Euro 50 Mio.
- Beitritt der MEIF Two S.à.r.l. am 20.12.2006 in Höhe von Euro 150 Mio.

Ausgleichsbetrag:

$50/650 = 7,69\%$ von Euro 150 Mio. = Euro 11,54 Mio.

Aufgeld:

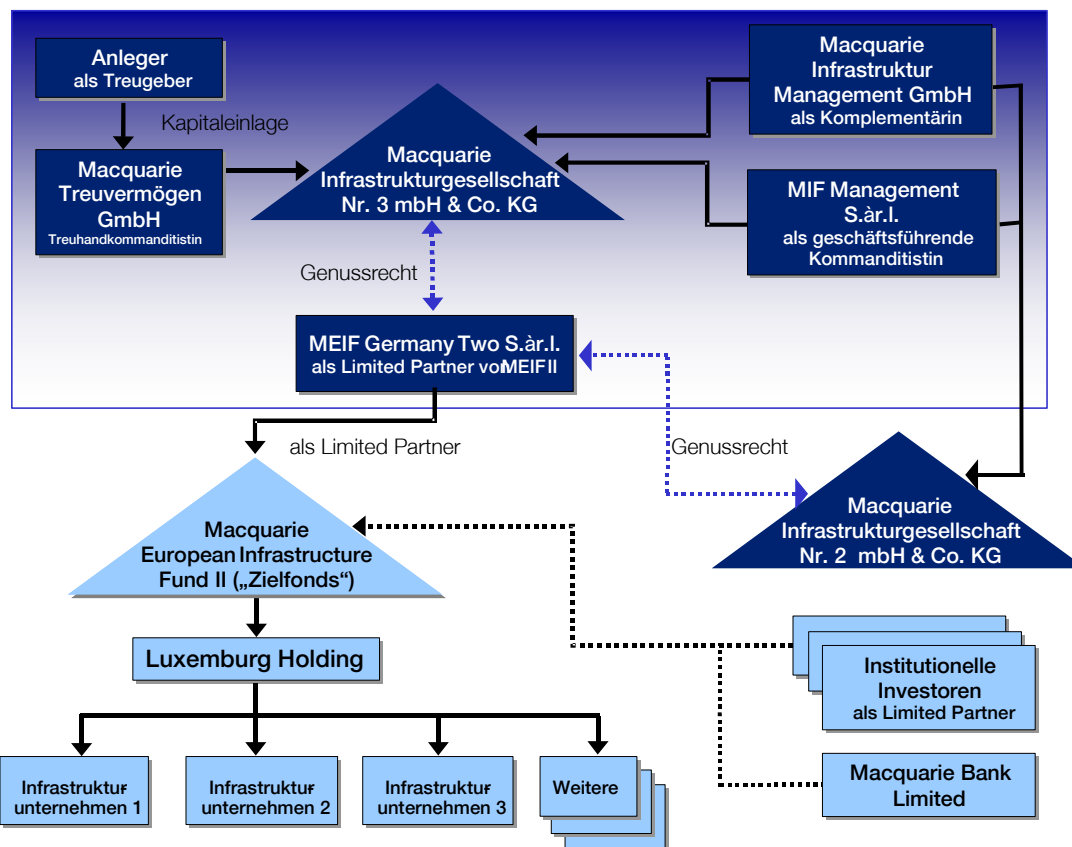
Euro 11,54 Mio. x 8% p.a. für ca. 6 Monate = ca. Euro 0,46 Mio.

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

In Höhe des Aufgeldes reduziert sich das von der Beteiligungsgesellschaft mit dem Kommanditanteil erworbene Genussrecht und damit das indirekte Investment der Anleger am Zielfonds. Andererseits partizipieren die Anleger an allen zukünftigen Ausschüttungen und Wertsteigerungen wie die früher beigetretenen Investoren.

Der Zielfonds wird dieses Kapital - mittelbar - in Beteiligungen an Gesellschaften investieren, welche im Bereich der Infrastruktur tätig sind („Infrastrukturbeteiligungen“).

Die mehrstufige Investitionsstruktur lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



2.1.5 Das Genussrecht

Das Genussrecht gewährt der Beteiligungsgesellschaft eine dem Gewinnanteil der Gesellschafter der MEIF Two S.à.r.l. vorgehende Beteiligung an dem nach luxemburgischen Vorschriften ermittelten handelsrechtlichen Jahresüberschuss aus der Beteiligung am Zielfonds sowie aus sämtlichen Zinseinnahmen und eine Beteiligung am Liquidationserlös, sofern die MEIF Two S.à.r.l. vor dem Ende der Laufzeit des Genussrechts von 40 Jahren liquidiert wird. Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich zweimal jährlich, voraussichtlich jeweils zum 30. April und zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Ausschüttungen sind für den Zeitraum nach Abschluss der Investitionsphase geplant.

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Das Genussrecht unterliegt deutschem Recht. Es gewährt keine Stimm- oder sonstigen Gesellschafterrechte, insbesondere keine Kontroll- und Auskunftsrechte. Es handelt sich um eine schuldrechtliche Verpflichtung, die als solche nachrangig gegenüber sämtlichen anderen schuldrechtlichen Verpflichtungen der MEIF Two S.àr.l. und gleichrangig mit dem von der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG erworbenen zusätzlichen Genussrecht ist.

Um eine ggf. später erforderlich werdende teilweise Abtretung des Genussrechts insbesondere im Rahmen des zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der Macquarie Bank abzuschließenden Andienungsvertrages zu ermöglichen, wird die MEIF Two S.àr.l. das Genussrecht in sog. Teilgenussrechte unterteilen und jedem Teilgenussrecht eine konkrete vom Zielfonds erworbene Infrastrukturbeteiligung zuordnen. Die MEIF Two S.àr.l. wird die Beteiligungsgesellschaft jährlich über die vorgenommene Zuordnung der Infrastrukturbeteiligungen zu den Teilgenussrechten informieren. Ausschüttungen des Zielfonds, die auf Gewinnen aus der Veräußerung einzelner Infrastrukturbeteiligungen beruhen, werden ausschließlich dem jeweiligen Teilgenussrecht zugeordnet. Laufende Ausschüttungen, die nicht aus der Veräußerung von Infrastrukturbeteiligungen resultieren, werden jedoch anteilig auf alle Teilgenussrechte verteilt, ohne dass insoweit eine Differenzierung danach vorgenommen wird, aus welcher Infrastrukturbeteiligung die jeweilige Ausschüttung stammt. Werden Teilgenussrechte z.B. aufgrund des Andienungsvertrages abgetreten, ermittelt sich der Gewinnbeteiligungsanspruch des abgetretenen Teilgenussrechts aus den Ausschüttungen, die dem jeweiligen Teilgenussrecht zugeordnet werden. Für die Liquiditätsrücklage der MEIF Two S.àr.l. wird ein gesondertes Teilgenussrecht gebildet, dem sämtliche Zinseinnahmen zugeordnet werden.

Die Beteiligungsgesellschaft kann den Genussrechtsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt u.a. die Verwendung von Ausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen (einschließlich der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen) des Zielfonds für Ausgaben, die eine Reduzierung der Ausschüttungen zur Folge haben könnten. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die MEIF Two S.àr.l. zur Rückzahlung des Genussrechtskapitals verpflichtet.

Die MEIF Two S.àr.l. kann das Genussrecht mit Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft ganz oder teilweise einziehen.

Wird das gesamte Genussrecht oder werden Teilgenussrechte eingezogen, so hat die Genussrechtsinhaberin bzw. die Teilgenussrechtsinhaberin Anspruch auf Rückzahlung des (Teil-)Genussrechtskapitals sowie Zahlung des zeitanteilig, bis zum Einziehungsstichtag von der MEIF Two S.àr.l. erzielten Jahresüberschusses. Kann der auf das eingezogene Teilgenussrecht entfallende Anspruch auf anteiligen Jahresüberschuss im Jahre der Einziehung von der MEIF Two S.àr.l. nicht vollständig erfüllt werden, so ist dieser Anspruch vorrangig vor den Gewinnbeteiligungsansprüchen auf die weiter bestehenden

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Teilgenussrechte in den nachfolgenden Jahren zu erfüllen. Dies gilt auch für den Fall einer etwaigen Liquidation der MEIF Two S.à.r.l.

Das Genussrecht ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der MEIF Two S.à.r.l. übertragbar. Für eine vollständige oder teilweise Übertragung des Genussrechts auf die Macquarie Bank oder eine von ihr benannte Person aufgrund des Andienungsvertrages erteilt die MEIF Two S.à.r.l. ihre Zustimmung jedoch schon mit Unterzeichnung des Genussrechtsvertrages.

Das Genussrecht ist mit einem Wandlungsrecht versehen. Dieses bedeutet, dass die MEIF Two S.à.r.l. nach ihrer Wahl durch Wandlung das Genussrecht in Stammkapital der MEIF Two S.à.r.l. umwandeln kann.

Im Falle einer Liquidation der MEIF Two S.à.r.l. endet die Verpflichtung aus dem Genussrecht erst nach Veräußerung oder anderweitiger Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der gesamte anfallende Liquidationsgewinn der MEIF Two S.à.r.l. anteilig auch an die Beteiligungsgesellschaft auszuschütten ist.

2.1.6 Ergebnisbeteiligung / Ausschüttungen

Da dem Anleger in wirtschaftlicher Betrachtungsweise die treuhändig gehaltenen Kommanditbeteiligungen zuzurechnen sind, partizipiert er entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Beilage ./2) am Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft anteilig. Der Anleger ist demnach am Gewinn und Verlust und an steuerlichen Ergebnissen der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich im Verhältnis seiner geleisteten Einlage zu den Einlagen der übrigen Gesellschafter beteiligt.

Die Beteiligungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin freie Liquidität an die Gesellschafter ausschütten. Die Ausschüttungen erfolgen voraussichtlich jeweils zum 30. April und zum 31. Oktober, im zeitlichen Zusammenhang und in der Höhe in Abhängigkeit von den entsprechenden halbjährlichen Zahlungen durch den Zielfonds. Bei der Bestimmung des auszuschüttenden Betrages kann nach freiem Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin eine angemessene Reserve zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben der Gesellschaft sowie zur Abdeckung der Risiken durch Ausfälle bei den Leistungen der Weiteren Pflichteinlagen gebildet werden („Liquiditätsreserve“).

Erlöse aus den Kapitalanlagen der Gesellschaft werden grundsätzlich nicht wieder angelegt. Die Liquiditätsreserve wird als Festgeld angelegt.

Die vorliegende Beteiligung lässt keine konkrete Prognose über den Zeitpunkt und die Höhe zukünftiger Ausschüttungen zu. Der Zeitpunkt erstmaliger Ausschüttungen und deren Höhe hängen maßgeblich von der Geschäftsentwicklung der einzelnen Beteiligungsgesellschaften des Zielfonds ab.

2.1.7 Das Andienungsrecht

Nach dem zwischen der Macquarie Bank, der Beteiligungsgesellschaft und der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG abzuschließenden Andienungsvertrag (Beilage ./4), hat die Beteiligungsgesellschaft das Recht, ihr von der MEIF Two S.à.r.l. begebenes Genussrecht der Macquarie Bank ganz oder teilweise bei Eintritt bestimmter Ereignisse anzudienen.

2.1.7.1 *Andienungsereignisse und Entscheidung über die Ausübung*

Eine Ausübung des Andienungsrechts ist in den folgenden Fällen im nachfolgend beschriebenen Umfang möglich:

- bei erstmaliger Börsennotierung des Zielfonds hinsichtlich des gesamten Genussrechts („Andienungsereignis Nr. 1“);
- bei erstmaliger Börsennotierung einer Infrastrukturbeteiligung hinsichtlich des Teilgenussrechts, dem die börsennotierte Infrastrukturbeteiligung zugeordnet ist („Andienungsereignis Nr. 2“);
- bei Veräußerung einer Infrastrukturbeteiligung in anderer Weise als über die Börse hinsichtlich des Teilgenussrechtes, dem die veräußerte Infrastrukturbeteiligung zugeordnet ist („Andienungsereignis Nr. 3“);
- bei Rekapitalisierung einer Infrastrukturbeteiligung in Höhe des an die MEIF Two S.à.r.l. zurückgeführten Kapitals einschließlich der zurückgeführten Gesellschafterdarlehen („Andienungsereignis Nr. 4“); sowie
- unabhängig von den vorstehenden Ereignissen zum 31. Dezember 2016 vollumfänglich („Andienungsereignis Nr. 5“).

Die Beteiligungsgesellschaft und die Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG (nachfolgend die „Genussrechtinhaberinnen“) können ihre Entscheidung über die Ausübung des Andienungsrechts nur gemeinsam treffen. In Abweichung von den allgemeinen Regelungen des Gesellschaftsvertrages betreffend Abstimmungsmehrheiten (siehe dort § 22) bedarf es zur Ausübung des Andienungsrechts einer kumulierten Mehrheit von 66,67% der von den Gesellschaftern beider Genussrechtinhaberinnen abgegebenen Stimmen (siehe § 2 Nr. 3 des Andienungsvertrages). Dabei wird das Andienungsrecht für die Beteiligungsgesellschaft auch dann verbindlich ausgeübt, wenn zwar die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft nicht mit Mehrheit für eine Ausübung stimmen, sich jedoch eine kumulierte Mehrheit von insgesamt 66,67% der von den Gesellschaftern beider Genussrechtinhaberinnen abgegebenen Stimmen für eine Ausübung entscheidet.

2.1.7.2 Abwicklungsgebühr

Macquarie Bank erhält im Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung des Andienungsrechts sowie Zahlung des Andienungspreises eine Abwicklungsgebühr. Die Abwicklungsgebühr berechnet sich wie folgt:

Soweit der nach den nachfolgend dargestellten Verfahren jeweils ermittelte Andienungspreis den anteiligen nominalen Wert des der Macquarie Bank angedienten Genussrechtes bzw. Teilgenussrechtes übersteigt, erhält Macquarie Bank 5% des den Nominalwert übersteigenden Betrages, jedoch in den Fällen der Andienungsereignisse Nr. 2 bis Nr. 5 nicht mehr als Euro 1,25 Mio. pro Andienungsereignis. Die Abwicklungsgebühr wird bei Zahlung des Andienungspreises an die Beteiligungsgesellschaft durch die Macquarie Bank einbehalten.

2.1.7.3 Verfahren bei Eintritt der einzelnen Andienungsereignisse

Bei Eintritt der vorgenannten Andienungsereignisse gilt im Einzelnen folgendes:

(a) Andienungsereignis Nr. 1

Sofern die Limited Partner des Zielfonds auf Vorschlag des Managers eine Börsennotierung des Zielfonds beschlossen haben, kann die Beteiligungsgesellschaft (zusammen mit der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG) auf Basis einer von Macquarie Bank, spätestens 45 Kalendertage vor der beabsichtigten Börsennotierung mitzuteilenden Preisspanne, innerhalb welcher die Börsennotierung voraussichtlich liegen wird, über die Ausübung des Andienungsrechts beschließen. Es kann dabei nur das Genussrecht insgesamt angedient werden; eine Teilandienung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Ausübung des Andienungsrechts ist innerhalb von 35 Kalendertagen nach Mitteilung der Preisspanne zu treffen.

Die MEIF Two S.à.r.l. wird sodann grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten („Veräußerungsfrist“) nach erstmaliger Börsennotierung ihre sämtlichen Aktien am börsennotierten Zielfonds veräußern. Diese Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wie z.B. Marktstörungen oder Marktilliquidität, nach Ermessen der Macquarie Bank verlängert werden.

Der Andienungspreis des Genussrechtes entspricht dem auf das Genussrechtskapital der Beteiligungsgesellschaft anteilig entfallenden Erlös aus der Veräußerung der Aktien des Zielfonds. Davon abzuziehen sind die bei der Veräußerung tatsächlich angefallenen Kosten, soweit diese angemessen sind, anteilige, auf die Veräußerung der Aktien am Zielfonds anfallende Steuern und Quellensteuern auf den Veräußerungserlös, eine ggf. gegenüber der Macquarie Bank anfallende Abwicklungsgebühr sowie alle sonstigen Steuern und Gebühren,

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

die im Zusammenhang mit der Ausübung des Andienungsrechts anfallen. Der Andienungspreis wird grundsätzlich zehn Geschäftstage nach Veräußerung aller Aktien, spätestens aber zehn Geschäftstage nach Ablauf der Veräußerungsfrist, fällig. Hat die MEIF Two S.à.r.l. ihre Aktien am Zielfonds aus irgendeinem Grund nicht innerhalb der verlängerten Veräußerungsfrist vollständig verkauft, erfolgt die für alle Beteiligten verbindliche Ermittlung des Andienungspreises durch eine internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. In diesem Falle ist der so ermittelte Andienungspreis grundsätzlich vier Wochen nach Ablauf der verlängerten Veräußerungsfrist fällig.

Beispiel:

Verfahren

Der Andienungspreis entspricht dem tatsächlich erzielten Erlös aus der Veräußerung der Aktien, vermindert um Kosten und evtl. anfallende Steuern und ggf. die Abwicklungsgebühr.

Andienungspreis (in Mio. Euro)

Nettoerlös aus der Veräußerung der Aktien	225,00
- Nominalwert des Genussrechtes bei Erwerb	-150,00

Bemessungsgrundlage für Abwicklungsgebühr	75,00
- Abwicklungsgebühr ² , 5%,	-3,75

Andienungspreis	221,25

(b) Andienungsereignis Nr. 2

Sofern einzelne Infrastrukturbeteiligungen an die Börse gebracht werden, gelten die vorstehend dargestellten Regelungen entsprechend. In diesen Fällen steht der Beteiligungsgesellschaft (gemeinsam mit der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG) gegenüber der Macquarie Bank ein Andienungsrecht hinsichtlich des Teilgenussrechtes zu, dem die dann börsennotierte Infrastrukturbeteiligung zugeordnet ist. Der Andienungspreis entspricht dem auf das Teilgenussrecht anteilig entfallenden Veräußerungserlös (abzüglich der mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten und Steuern (s.o.)). Die Fälligkeit des Andienungspreises entspricht der Regelung beim Andienungsereignis Nr. 1.

Beispiel:

Verfahren

² siehe Punkt 2.1.7.2

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Der Andienungspreis entspricht dem tatsächlich erzielten Erlös aus der Veräußerung der Aktien, vermindert um Kosten und evtl. anfallende Steuern und ggf. der Abwicklungsgebühr.

Andienungspreis (in Mio. Euro)

Nettoerlös aus der Veräußerung der Aktien	50,00
- Nominalwert des Teilgenussrechtes bei Erwerb	-35,00

Bemessungsgrundlage für Abwicklungsgebühr	15,00
- Abwicklungsgebühr ³ , 5%, max. Euro 1,25 Mio.	-0,75

Andienungspreis	49,25

(c) Andienungsereignis Nr. 3

Bei Veräußerung einer Infrastrukturbeteiligung in anderer Weise als über die Börse wird die Beteiligungsgesellschaft von Macquarie Bank über die Veräußerung und den Veräußerungserlös informiert. Die Beteiligungsgesellschaft hat nach entsprechender Mitteilung (gemeinsam mit der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG) innerhalb von 35 Kalendertagen einen Beschluss darüber zu fassen, ob sie das Andienungsrechts ausüben will. Der Andienungspreis für das Teilgenussrecht, dem die veräußerte Infrastrukturbeteiligung zugeordnet ist, bestimmt sich in diesem Fall nach dem anteilig auf das entsprechende Teilgenussrecht entfallenden Erlös aus der Veräußerung (abzüglich der mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten und Steuern (s.o.)). Der Andienungspreis wird 10 Geschäftstage nach Zugang der Ausübungserklärung fällig.

³ siehe Punkt 2.1.7.2

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Beispiel:

Verfahren

Der Andienungspreis entspricht dem tatsächlich erzielten Veräußerungserlös vermindert um Kosten und evtl. anfallende Steuern und ggf. der Abwicklungsgebühr. **Andienungspreis** (in Mio. Euro)

Nettoveräußerungserlös aus dem Verkauf der Beteiligung	40,00
- Nominalwert des Teilgenussrechtes bei Erwerb	-30,00

Bemessungsgrundlage für Abwicklungsgebühr	10,00
- Abwicklungsgebühr ⁴ 5%, max. Euro 1,25 Mio.	-0,50

Andienungspreis	39,50

(d) Andienungsereignis Nr. 4

Im Falle einer Rekapitalisierung von Infrastrukturbeteiligungen und der damit verbundenen teilweisen Rückführung von Kapital und/oder Gesellschafterdarlehen kann die Beteiligungsgesellschaft (gemeinsam mit der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG) gegenüber der Macquarie Bank gleichfalls das Andienungsrecht hinsichtlich des Teilgenussrechtes in Höhe des zurückgeführten Kapitals ausüben, dem die rekapitalisierte Infrastrukturbeteiligung zugeordnet ist. Der Andienungspreis entspricht anteilig dem auf das betroffene Teilgenussrecht entfallenden Betrag der Kapitalrückzahlung abzüglich der anteiligen im Zusammenhang mit der Rückführung des Kapitals tatsächlich angefallenen Kosten und Steuern. Die Beteiligungsgesellschaft muss, wie bei Andienungsereignis Nr. 3, innerhalb von 35 Kalendertagen nach Mitteilung der Rekapitalisierung zusammen mit der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG darüber beschließen, ob sie ihr Andienungsrecht ausüben will.

(e) Andienungsereignis Nr. 5

Unabhängig von den vorstehend dargestellten Ereignissen hat die Beteiligungsgesellschaft (zusammen mit der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG) zum 31.12.2016 ein Andienungsrecht hinsichtlich ihres Genussrechts. Die Modalitäten regeln sich danach, ob der Zielfonds im Jahre 2016 an der Börse notiert ist oder nicht.

- (1) Ist der Zielfonds im Jahr 2016 bereits börsennotiert, muss die Beteiligungsgesellschaft (zusammen mit der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG) der Macquarie Bank spätestens zum 30. November 2016 verbindlich mitteilen, ob sie das

⁴ siehe Punkt 2.1.7.2

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Andienungsrecht zum 31. Dezember 2016 ausüben will. Der Andienungspreis beläuft sich in diesem Fall auf 95% des Andienungspreises, der sich nach den gleichen Grundsätzen wie bei Andienungsereignis Nr. 1 ermittelt.

- (2) Sofern bis zum 31. März 2016 keine Börsennotierung des Zielfonds erfolgt und eine solche auch nicht bis zum 31. Dezember 2016 zu erwarten ist, hat die Macquarie Bank der Beteiligungsgesellschaft zum 31. März 2016 eine indikative Bewertung des Genussrechts zu übermitteln. Die Beteiligungsgesellschaft muss (zusammen mit der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG) danach innerhalb von 45 Kalendertagen über die Ausübung des Andienungsrechts zum 31. Dezember 2016 entscheiden. Dabei ist von beiden Genussrechtsinhaberinnen auch eine Bandbreite festzulegen, innerhalb der sich der Andienungspreis bewegen darf. 95% des von der Macquarie Investment Management UK Ltd. anhand anerkannter Bewertungsmethoden zu ermittelnden Marktwertes abzüglich anteiliger Kosten und Steuern bildet, sofern dieser innerhalb der angegebenen Bandbreite liegt, den Andienungspreis für das Genussrecht. Der Andienungspreis ist spätestens am 14. Juli 2017 fällig.
- (3) Erfolgt die Börsennotierung des Zielfonds zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember des Jahres 2016, so wird das in vorstehendem Absatz (2) genannte Andienungsrecht ersetzt und zwar durch entsprechende Anwendung des in vorstehendem Absatz (1) dargestellten Andienungsrechts.

Beispiel:

Verfahren

Der Andienungspreis entspricht 95% des Marktwertes, abzüglich der Kosten für die Ermittlung des Marktwertes, evtl. anfallender Steuern und ggf. der Abwicklungsgebühr.

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Andienungspreis (in Mio. Euro)

Festgestellter Marktwert des Genussrechts	225,00
95% des festgestellten Marktwertes	213,75
- Wert des Genussrechtes bei Erwerb	-150,00

Bemessungsgrundlage für Abwicklungsgebühr	63,75
- Abwicklungsgebühr ⁵ 5%, max. Euro 1,25 Mio.	-1,25

Andienungspreis	212,50

Das in diesem Abschnitt dargestellte Andienungsrecht kann von der Macquarie Bank gekündigt werden, wenn die Macquarie Infrastruktur Management GmbH als Komplementärin oder die MIF Management S.à.r.l. als Geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft oder der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG ohne wichtigen Grund aus der Beteiligungsgesellschaft oder der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG ausgeschlossen werden oder wenn ihre Geschäftsführungsbefugnis beschränkt wird.

Das Recht der Beteiligungsgesellschaft, die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft auszuschließen, berührt hingegen das Andienungsrecht nicht.

2.1.7.4 Veräußerung von Aktien im Zusammenhang mit einer Börsennotierung

Im Zusammenhang mit der Erstnotierung des Zielfonds oder einer seiner Tochtergesellschaften an einer Börse kann es erforderlich werden, dass die Limited Partner des Zielfonds, einschließlich der MEIF Two S.à.r.l., nach dem Gesellschaftsvertrag des Zielfonds dem Verkauf von Teilen ihrer Aktien an der zu notierenden Gesellschaft zustimmen müssen, und zwar unabhängig davon, ob die Beteiligungsgesellschaft zuvor ihr Andienungsrecht ausgeübt hat (ein solcher Verkauf wird nachfolgend als „Erforderlicher Verkauf“ bezeichnet). Die Verkaufserlöse, die der MEIF Two S.à.r.l. im Falle eines Erforderlichen Verkaufs zustehen, würden als außerplanmäßige Ausschüttungen oder als Rückführung von Genussrechtskapital an die Anleger ausgekehrt werden.

2.1.7.5 Feststellung des Marktpreises bei Ausbleiben einer Börsennotierung, etc.

Soweit es nicht zu einer Börsennotierung des Zielfonds, einzelner Beteiligungen des Zielfonds, der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Beteiligungen des Zielfonds, einer Rekapitalisierung oder aber auch einer teilweisen Ausübung des in Abschnitt 2.1.7.1

⁵ siehe Punkt 2.1.7.2

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

beschriebenen Andienungsrechtes gekommen ist, wird der Manager des Zielfonds den Marktwert des Genussrechts zum 31. Dezember 2016 wie folgt ermitteln:

Der Manager des Zielfonds darf den Marktwert anhand einer oder mehrerer von ihm nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählenden, anerkannten Bewertungsmethoden ermitteln, die geeignet sind, zu einem angemessenen Preis zu führen, auf den sich informierte, von einander unabhängige und abschlusswillige Parteien einigen würden. Dabei sind die Rahmen- und Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bewertung sowie die Rechtsnatur des Genussrechts zu berücksichtigen. Die angewandten Bewertungsmethoden werden zukünftige Zahlungsströme (einschließlich der Zahlungsströme aus den Infrastrukturbeteiligungen), die Marktlage, die Verkäuflichkeit des Genussrechts und alle weiteren Faktoren, die den Marktwert des Genussrechts wesentlich beeinflussen können, berücksichtigen. Die vom Manager des Zielfonds nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählenden Bewertungsmethoden können sich u.a. auf Ertragswerte, den Substanzwert und diskontierte Cash-Flows der Infrastrukturbeteiligungen stützen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Marktwert des Genussrechts niedriger sein kann als der Barwert der zukünftigen Cash-Flows der dem Zielfonds zu Grunde liegenden Investitionen.

2.1.7.6 Gebühren für die Einräumung des Andienungsrechts

Für die Einräumung des Andienungsrechts erhält die Macquarie Bank am 31.10.2006 von der Beteiligungsgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 3% der gesamten gezeichneten Kapitaleinlagen. Die einmalige Vergütung ist einen Monat nach Ende der Zeichnungsfrist fällig.

Darüber hinaus erhält die Macquarie Bank eine laufende Vergütung für die Gewährung des Andienungsrechts in Höhe von 0,35% p.a. des von der Beteiligungsgesellschaft im Kalenderjahr durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals ohne Agio. Die laufende Vergütung ist in zwei gleichen Teilbeträgen zahlbar und fällig und zwar jeweils zum 30. April und zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Die Berechnung des ersten Teilbetrages erfolgt auf der Basis des voraussichtlich durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals. Etwaige Abweichungen werden bei der Zahlung des zweiten Teilbetrages ausgeglichen. Die laufende Vergütung ist erstmals im und für das Kalenderjahr 2007 zahlbar und fällig.

2.1.8 Laufzeit und Kündigung der Beteiligung, Beendigung des Treuhandverhältnisses

2.1.8.1 Laufzeit und Kündigung der Beteiligung

Die Beteiligungsgesellschaft wird aufgelöst, wenn das Genussrecht oder, nach dessen Wandlung in Geschäftsanteile an der MEIF Germany Two S.à.r.l., diese Geschäftsanteile vollständig veräußert, eingezogen oder bei Fälligkeit zurückgezahlt werden.

Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft während aufrechter Laufzeit ist nicht möglich. Unberührt bleibt jedoch das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

2.1.8.2 Beendigung des Treuhandverhältnisses

Das Treuhandverhältnis wird für die Gesamtlaufzeit der Beteiligungsgesellschaft einschließlich ihrer Abwicklung geschlossen. Eine Kündigung durch die Treuhänderin ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Treugeber kann diesen Treuhandvertrag jederzeit, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2006 mit einer Frist von vier Wochen kündigen, um sich selbst als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Der Treugeber trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

2.1.9 Übertragung

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über die Beteiligung unter Lebenden bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin. Sie sind nur zum Jahresende zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Sofern der verfügungswillige Kommanditist noch nicht sämtliche Einlagen geleistet hat, gilt die Verweigerung der Zustimmung nicht als unbillig.

Der Übertrag durch Erbfall ist jederzeit möglich. Die Erben des Anlegers treten mit allen Rechten und Pflichten in die Rechtstellung des Erblassers ein. Mehrere Erben haben zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte einen einheitlichen Vertreter zu bestimmen.

2.1.10 Abfindungszahlung

Scheidet ein Anleger ohne Rechtsnachfolger aus der Beteiligungsgesellschaft aus, dann gebührt ihm nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages (Beilage ./2) eine Abfindungszahlung. Auf folgende Bestimmungen soll insbesondere verwiesen werden:

Nach § 19 Abs 2 des Gesellschaftsvertrages wächst bei Ausscheiden oder Kündigung eines Gesellschafters dessen Gesellschaftsanteil den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zueinander an. Vorbehaltlich der Regelungen über die Abfindungshöhe im Falle des Ausscheidens bei Verzug gemäß § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages erhält der ausscheidende bzw. kündigende Gesellschafter als Abfindung eine Zahlung in Höhe von 80

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

% des zuletzt von der Geschäftsführenden Kommanditistin festgestellten Verkehrswertes seines Anteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. des Wirksamwerdens seiner Kündigung. Der Verkehrswert wird durch die Geschäftsführende Kommanditistin gemäß den Bewertungsregeln in § 30 des Gesellschaftsvertrages festgestellt; über die Angemessenheit der Bewertung ist auf Verlangen und Kosten des ausscheidenden bzw. kündigenden Gesellschafters neben der Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft die Stellungnahme eines weiteren Wirtschaftsprüfers einzuholen. Bei Streitigkeiten über den Verkehrswert ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Die Abfindung ist in Raten zahlbar. Die einzelnen Raten sind zur Zahlung fällig bei der Vornahme von Ausschüttungen durch die Beteiligungsgesellschaft. Jede einzelne Rate beläuft sich auf denjenigen Betrag, den der ausscheidende bzw. kündigende Gesellschafter bezogen auf seine tatsächlich geleistete Einlage erhalten hätte, wenn er nicht ausgeschieden wäre bzw. gekündigt hätte. Ein Anspruch auf Stellung von Sicherheiten besteht nicht. Die Abfindung ist mit 2 % p.a. bezogen auf die noch nicht ausgezahlte Abfindung ohne Berücksichtigung von Zinseszinsen verzinslich. Die Zinsen werden erst nach vollständiger Zahlung der dem ausscheidenden Gesellschafter zustehenden Abfindung sowie erst dann zur Zahlung fällig, wenn die Gesellschaft das Genussrecht anteilig oder vollständig veräußert oder das Genussrechtskapital von der Beteiligungsgesellschaft vollständig zurückgezahlt wird. Die Gesellschaft ist zu einer Rückzahlung vor Fälligkeit berechtigt.

2.1.11 Auflösung der Gesellschaften, Liquidation

Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn das Genussrecht oder, nach dessen Wandlung in Geschäftsanteile an der MEIF Germany Two S.à.r.l., diese Geschäftsanteile vollständig veräußert, eingezogen oder bei Fälligkeit zurückgezahlt werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft durch die Geschäftsführende Kommanditistin abgewickelt. Gewinne und Verluste aus der Abwicklung des Gesellschaftsvermögens werden den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer geleisteten Einlage zu den Einlagen der übrigen Gesellschafter zugewiesen.

2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

2.2.1 Zeichnung und Einreichung der Veranlagung

Die Zeichnung kann nur aufgrund einer diesem Prospekt beiliegenden Beitrittserklärung (Beilage ./1) erfolgen.

Zeichnungsangebote für eine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft können bis zum Ende der Zeichnungsfrist der Treuhänderin zugesandt oder bei der Macquarie Capital GmbH zur Weiterleitung an die Treuhänderin abgegeben werden.

2.2.2 Zahlungsverpflichtung und Zahlstelle

Jeder Anleger ist verpflichtet, die gemäß Beitrittserklärung gezeichnete Einlage zzgl. 5% (Agio auf das Konto lautend auf "Macquarie Capital GmbH, Infrastrukturges. Nr. 3". bei der ERSTE Bank der österreichischen Sparkassen, Kontonummer 286 402 077 00, BLZ 20111, Verwendungszweck Name, Vorname und Geburtsdatum des Anlegers in mehreren Teilbeträgen einzuzahlen, sofern der Anleger nicht den dem Zeichnungsschein beiliegenden Abbuchungsauftrag seiner Hausbank ausgefüllt übermittelt hat und die Beteiligungsgesellschaft die entsprechenden Beträge nicht einziehen kann. Die erste Rate in Höhe von 20 % der Zeichnungssumme sowie das Agio auf die gesamte Zeichnungssumme ist bis spätestens zum 15. Dezember 2006 auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto einzuzahlen bzw. wird von der Beteiligungsgesellschaft automatisch eingezogen. Die weiteren Raten werden jeweils mit einer Vorankündigung von 21 Kalendertagen zur Zahlung fällig.

Im Falle eines Verzuges ist die Beteiligungsgesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu erheben, soweit kein höherer Schaden eingetreten ist. Zudem ist an die Geschäftsführende Kommanditistin eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. EUR 200 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, Ausschüttungsansprüche (gem. § 12 des Gesellschaftsvertrages) des Gesellschafters/Treugebers mit Ansprüchen auf Ersatz des Verzugsschadens aufzurechnen. Sofern der Verzug und seine Folgen nicht innerhalb von vier Wochen nach Mahnung und der Androhung des Ausschlusses beseitigt wurden, kann die Geschäftsführende Kommanditistin die Beteiligung des säumigen Anlegers kündigen. In diesem Fall erhält der säumige Anleger als Abfindung 60 % des Verkehrswertes seiner Beteiligung, jedoch nicht mehr als 75 % der von ihm eingezahlten Einlage sowie abzüglich evt. aus dem Anlegerverhalten resultierender Schäden der Beteiligungsgesellschaft.

2.2.3 Hinterlegungsstelle

Da die Beteiligung nicht in einem Wertpapier verbrieft ist, bestehen keine Hinterlegungsstellen. Es wurde daher auch keine Depotbank bestellt.

2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Die Beteiligungsgesellschaft hat bisher keine weiteren Vermögensrechte ausgegeben, die auf das gegenständliche Angebot Einfluss nehmen können. An der Beteiligungsgesellschaft sind bzw. werden sich auch deutsche und schweizer Anleger beteiligen, für die dieser KMG-Prospekt keinerlei Gültigkeit hat.

2.4 Rechtsform der Veranlagung, Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

2.4.1 Rechtsform der Veranlagung

Der Anleger beteiligt sich unmittelbar oder mittelbar über die Treuhänderin als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft. Im Falle der mittelbaren Beteiligung hält die Treuhänderin die Beteiligung treuhändig für den Anleger (Treugeber).

Zu den Veranlagungsbedingungen wird auf Punkt 2.1 verwiesen.

2.4.2 Gesamtbetrag und Stückelung

Die Mindestzeichnungssumme soll EUR 20.000,00 betragen, höhere Beträge müssen ohne Rest durch 5.000,00 teilbar sein. Die Beteiligung wird auch in Deutschland angeboten. Das Gesamtemissionsvolumen ist grundsätzlich unbeschränkt. Das Mindestemissionsvolumen beträgt jedenfalls EUR 15 Mio. Sollte dieses Mindestemissionsvolumen bis zum Ende der Zeichnungsfrist nicht erreicht werden, wird die Beteiligungsgesellschaft die eingezahlten Einlagen + Agio an die Anleger zurücküberwiesen, soweit die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin nicht eine Fortsetzung trotz Nichterreichens des Mindestemissionsvolumens beschließen.

Das Emissionsvolumen in Österreich beträgt maximal EUR 5 Mio.

2.4.3 Zweck des Angebotes

Die Beteiligungsgesellschaft bietet Anlegern die Möglichkeit, sich über eine Treuhänderin an einer Personengesellschaft nach deutschem Recht zu beteiligen. Das Angebot eröffnet Anlegern die Möglichkeit einer indirekten Investition in Unternehmen aus dem Bereich Infrastruktur in verschiedenen europäischen Ländern.

2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Bei der gegenständlichen Veranlagung handelt es sich um eine geschlossene Veranlagungsform.

2.6 Sonstige Veranlagungsgemeinschaften der Beteiligungsgesellschaft oder sonstige Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können

Die Beteiligungsgesellschaft hat bis zum Zeitpunkt der Herausgabe des Prospekts keine Veranlagungsgemeinschaften begründet. Neben der Beteiligungsgesellschaft wird noch eine weitere Gesellschaft, die Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG, ein

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Genussrecht der MEIF Two S.à.r.l. erwerben. Dieses wird in seinen Bedingungen bis auf die Höhe des Genussrechtskapitals dem Genussrecht entsprechen, welches von der Beteiligungsgesellschaft erworben wird.

2.7 Angabe über den Börsenhandel der Veranlagung oder sonstige Wertpapiere der Beteiligungsgesellschaft

Eine Börsennotierung der gegenständlichen Beteiligung ist ausgeschlossen, da es sich dabei um Kommanditbeteiligungen und damit um eine Veranlagungsform handelt, die nicht in einem handelbaren Wertpapier zum Ausdruck kommt.

Die Beteiligungsgesellschaft hat bislang keine Wertpapiere begeben.

2.8 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Es bestehen keine Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.

2.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Das Angebot wurde nicht fest übernommen und es wurde keine Platzierungsgarantie abgegeben.

2.10 Verfügung über das aus der Emission erworbene Kapital

Das vom Anleger einbezahlte Kapital abzüglich Agio und Kosten wird in den Erwerb eines Genussrechtes an der MEIF Two S.à.r.l. investiert. Die MEIF Two S.à.r.l. wird den Erlös aus der Begebung dieses Genussrechtes dazu verwenden, sich am Zielfonds als Limited Partner zusammen mit weiteren, überwiegend institutionellen Anlegern zu beteiligen. Das Management des Zielfonds wiederum beabsichtigt innerhalb eines Zeitraumes von ca. vier Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Kapitalzusage, nach Durchführung des Investitionsprozesses in Infrastrukturunternehmen zu investieren. Eine besondere Mittelverwendungskontrolle findet nicht statt.

2.11 Auf die Einkünfte der Veranlagung erhobene Steuern

2.11.1 Allgemeine Bemerkungen

a) Allgemeine Anmerkungen und Annahmen

Die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung an der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 3 mbH & Co. KG umfasst natürliche Personen, Privatstiftungen sowie Kapitalgesellschaften. Nicht dargestellt werden daher die steuerlichen Auswirkungen auf andere Investorengruppen (z.B. gemeinnützige Vereine und Stiftungen, Pensionskassen, betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen).

Der Darstellung der steuerlichen Konsequenzen liegen folgende Annahmen zugrunde:

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

- der Anleger ist in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig;
- der Anleger unterliegt weder in Deutschland noch in Luxemburg noch in anderen Staaten der (erweiterten) unbeschränkten Steuerpflicht;
- der Anleger hat keine Aktivitäten (z.B. Betriebsstätte) in oder Einkünfte aus Deutschland, Luxemburg oder anderen Staaten, welche die nachstehenden steuerlichen Konsequenzen beeinflussen können;
- der Anleger finanziert den Erwerb der Beteiligung mit Eigenkapital;
- natürliche Personen und Privatstiftungen als Anleger halten die Beteiligung im Privatvermögen (außerbetrieblicher Bereich); und
- bei einer Privatstiftung als Anleger handelt es sich um eine eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung gemäß § 13 KStG nachgekommen ist.

Dargestellt werden die steuerlichen Konsequenzen für österreichische Anleger nach österreichischem Recht unter Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften der in Betracht kommenden Doppelbesteuerungsabkommen. Die steuerlichen Konsequenzen nach dem Steuerrecht Deutschlands oder Luxemburgs werden im Rahmen dieses Prospekts lediglich im Überblick dargestellt.

Die Ausführungen beschränken sich auf die in diesem Prospekt sowie in den Genussrechtsbedingungen und sonstigen Verträgen wiedergegebenen Aussagen, insbesondere jene zur geplanten Investitionstätigkeit und zu den Eigenschaften der Genussrechte. Nachträgliche Abweichungen vom vorliegenden Beteiligungskonzept können bewirken, dass die nachstehenden Ausführungen nicht mehr zutreffen. Hinsichtlich der – im Zusammenhang mit der vorliegenden Veranlagung stehenden – steuerlichen Risiken verweist die Emittentin auf die Ausführungen unter Kapitel 5.2. ausdrücklich.

b) Grundlagen der Besteuerung

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nach dem Welteinkommensprinzip besteuert, d.h. die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte, somit auf die Einkünfte aus der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft. Gleichzeitig könnten etwa Luxemburg oder aber auch Deutschland nach innerstaatlichem Recht einen Besteuerungsanspruch haben. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung existieren Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Aufteilung der Besteuerungsansprüche zwischen den Staaten regeln.

Bei der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich um eine deutsche Personengesellschaft, die von einer luxemburgischen Gesellschaft, der MEIF Two S.à.r.l., begebene Genussrechte erwirbt. Die weitere Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft beschränkt sich auf das Halten, Verwalten sowie die Veräußerung der Genussrechte, sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte. Das – im Rahmen der Emission der Genussrechte aufbrachte – Kapital soll der MEIF II – mittels Beteiligung als Limited Partner – zur

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Verfügung gestellt werden. MEIF II soll das Kapital – über eine Holdinggesellschaft – in ein Portfolio von 8 bis 15 Infrastrukturunternehmen investieren.

Weil es sich bei der Beteiligungsgesellschaft um eine Personengesellschaft handelt, die aus der Sicht des deutschen und des österreichischen Steuerrechts kein Einkommensteuersubjekt darstellt, werden die von der Beteiligungsgesellschaft erwirtschafteten Einkünfte direkt den Anlegern zugerechnet und bei diesen besteuert (Transparenzprinzip) (Rz 5801 EStR 2000). Die steuerlichen Konsequenzen hängen entscheidend davon ab, ob die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft eine gewerbliche oder vermögensverwaltende ist.

Im Vorfeld ist zunächst die Frage zu klären, ob die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft einen Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 InvFG darstellt. Gegebenenfalls sind die Sondervorschriften der §§ 40 und 42 InvFG anzuwenden. Sonach ist nach der steuerlichen Anerkennung des Treuhandverhältnisses – Stichwort: Zurechnung der Einkünfte an den Anleger – zu fragen.

2.11.2 Qualifikation der Beteiligung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 42 InvFG gilt – ungeachtet der Rechtsform – jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist und keine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien darstellt, als ausländischer Investmentfonds. Für die Annahme eines ausländischen Investmentfonds sind die Beteiligung an einem ausländischen Vermögen und die Risikostreuung maßgebend. Eine genaue Definition, wann eine entsprechende Vermögensbeteiligung vorliegt, ist jedoch im Gesetz nicht enthalten. Nach Rz 266 InvFR 2003 können insbesondere Miteigentumsgemeinschaften, Aktiengesellschaften sowie Trustkonstruktionen unter die Definition eines ausländischen Investmentfonds fallen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann somit die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich vom Anwendungsbereich des § 42 InvFG erfasst sein. Nach Auffassung der Emittentin sind jedoch die Vorschriften der §§ 40 und 42 InvFG auf die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft aus folgenden Gründen nicht anzuwenden:

a) keine Vergleichbarkeit mit inländischen Investmentfonds

Bei der Beteiligungsgesellschaft oder der MEIF II spricht zunächst die Rechtsform gegen die Annahme eines ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 InvFG. Ein ausländischer Investmentfonds muss nämlich grundsätzlich mit einem inländischen Investmentfonds vergleichbar sein. Bei einer ausländischen Personengesellschaft kann jedoch von einer Vergleichbarkeit mit einem inländischen Investmentfonds – Stichwort: fehlender Rücknahmepreis – nicht gesprochen werden.

b) keine Risikostreuung

Darüber hinaus fehlt es an einer Veranlagung nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Risikostreuung erfordert nämlich, dass die Beteiligungsgesellschaft oder nachgeschaltete Gesellschaften (MEIF Two S.à.r.l., MEIF II) in fungible (d.h. börsennotierte) Wertpapiere investieren, die einen unterschiedlichen Risikogehalt aufweisen. Dem vorliegenden Beteiligungsmodell mangelt es jedoch zum überwiegenden Teil an der jederzeitigen Veräußerbarkeit der Beteiligungen. Darüber hinaus ist die Risikostreuung zu verneinen, weil zwar in viele Infrastrukturunternehmen investiert wird, die einzelnen Investitionen jedoch denselben Risikogehalt aufweisen.

c) keine passive Veranlagung

Schließlich steht zumindest bei der MEIF II nicht der (passive) Kapitalveranlagungsgedanke im Vordergrund. Die Zielsetzung ist vielmehr eine nachhaltige Wertsteigerung der Beteiligungen an Infrastrukturunternehmen über einen längeren Zeitraum. Zu diesem Zweck wird – auf der Ebene der MEIF II eingesammeltes – Kapital nicht nur passiv angelegt, sondern es wird von MEIF II auch auf die Geschäftstätigkeit der Infrastrukturunternehmen Einfluss genommen. Dieser Umstand schließt aber das Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds grundsätzlich aus, sofern der Einfluss auf die operative Tätigkeit der Unternehmensbeteiligungen über einen bloßen Kapitalsicherungsaspekt hinausgeht und damit typische unternehmerische Funktionen (Kordinierungsfunktion, Nutzung von Synergien, Förderung der Kooperation zwischen den Unternehmungen, etc.) wahrgenommen werden (Rz 268 InvFR 2003).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die mittelbare Beteiligung an MEIF II bzw. an der darunter geschalteten Holdinggesellschaft nicht als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 InvFG zu qualifizieren sind. Ebenso wenig können die Beteiligungsgesellschaft oder die MEIF Two S.à.r.l. als ausländische Investmentfonds im Sinne des § 42 InvFG qualifiziert werden, weil ihre Tätigkeit auf das Halten eines einzigen Vermögensgegenstandes (der Genussrechte durch die Beteiligungsgesellschaft bzw. der Kommanditanteile an MEIF II durch MEIF Two S.à.r.l.) beschränkt ist. Überdies spricht die Qualifikation der Genussrechte als obligationenähnliche Genussrechte aufgrund dessen schuldrechtlichen Charakters gegen die Anwendung des § 42 InvFG.

Die vorstehende Auffassung wurde bereits im Rahmen einer unveröffentlichten Einzelerledigung des BMF für ein vergleichbares Beteiligungsmodell bestätigt (BMF 7. Juni 2005, GZ BMF-010203/0362-VI/14/2005) und ist – nach Auffassung der Emittentin – auch im konkreten Fall anzuwenden.

2.11.3 Steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses

Der Anleger beteiligt sich an der Beteiligungsgesellschaft nicht direkt, sondern erwirbt die Beteiligung über die Macquarie Treuvermögen GmbH (Treuhanderin). In einem solchen Fall ist die Frage zu klären, wem die Beteiligung und die Einkünfte daraus zuzurechnen sind.

a) Beurteilung nach deutschem Steuerrecht

Sowohl die Kommanditbeteiligung als auch die daraus resultierenden Einkünfte sind dem Anleger als Treugeber zuzurechnen. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass der Treuhand- und Verwaltungsvertrag die konkreten Anforderungen, die die Finanzverwaltung an die vertragliche Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses knüpft (dBMF1.9.1994, BGBl I 1994, S. 604), erfüllt.

b) Beurteilung nach österreichischem Steuerrecht

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. b und c BAO ist die Beteiligung dem Anleger als dem Treugeber zuzurechnen.

Das vorstehende Ergebnis ist – nach Auffassung der Emittentin – auf die Einkünfte aus der Kommanditbeteiligung anzuwenden, sodass der Anleger als Zurechnungssubjekt der Ausschüttungen aus den Genussrechten sowie sonstigen – von der Beteiligungsgesellschaft erzielten – Einkünften anzusehen ist. Das vorstehende Ergebnis ist – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des VwGH zur steuerlichen Anerkennung von Treuhandverhältnissen bei Publikumsgesellschaften – aus den Bestimmungen des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages abzuleiten. Der Anleger als Treugeber ist an den laufenden Gewinnen (Verlusten) der Beteiligungsgesellschaft sowie deren Vermögen beteiligt. Darüber hinaus kann der Anleger die mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft verbundenen Rechte (Stimm-, Kontroll- sowie Informationsrechte) selbst ausüben bzw. der Treuhanderin entsprechende Weisungen erteilen. Schließlich kann der Anleger eine Eintragung ins Handelsregister verlangen, die de facto einer Kündigung des Treuhandverhältnisses gleich zu setzen ist.

2.11.4 Qualifikation der Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligung des österreichischen Anlegers an der Beteiligungsgesellschaft ist ausschließlich nach den Vorschriften des jeweiligen Steuerrechts zu beurteilen.

a) Beurteilung nach deutschem Steuerrecht

Die Beteiligungsgesellschaft erzielt weder originär gewerbliche Einkünfte noch ist sie gewerblich geprägt nach den Vorschriften des § 15 dEStG. Dieses Ergebnis ist zum einen daraus abzuleiten, dass die Betätigung der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich im Halten

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

der Genussrechte besteht und keine besonderen Umstände vorliegen, die zur Gewerblichkeit nach der Rechtsprechung des deutschen BFH führen. Zum anderen ist ein nicht persönlich haftender Gesellschafter neben dem persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt, sodass keine gewerbliche Prägung gegeben ist.

b) Beurteilung nach österreichischem Steuerrecht

Bei der Beurteilung der Beteiligungsgesellschaft als gewerblich tätige oder vermögensverwaltende Personengesellschaft ist auf die Abgrenzungskriterien des § 23 EStG sowie Rz 5418 ff. EStR 2000 - Stichwort: Kapitalüberlassung nach § 27 EStG vs. gewerbliche Tätigkeit nach § 23 EStG – abzustellen.

Grundsätzlich liegt Vermögensverwaltung vor, wenn Vermögen genutzt (Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet) wird (§ 32 BAO) oder wenn die Tätigkeit in der Hauptsache darin besteht, Erträge durch den Gebrauch, die Nutzung oder die Nutzungsüberlassung eigener Vermögenswerte zu erzielen (Rz 5422 EStR 2000). Für die Abgrenzung zum Gewerbebetrieb sind der Umfang und die Art der erbrachten Leistungen maßgebend. Vermögensverwaltung liegt immer dann vor, wenn die Tätigkeit in der Hauptsache darin besteht, Erträge durch den Gebrauch, die Nutzung oder die Nutzungsüberlassung eigener Vermögenswerte zu erzielen. Unter dieser Voraussetzung wird die Annahme einer vermögensverwaltenden Tätigkeit auch bei einzelnen Zu- und Verkäufen nicht ausgeschlossen (VwGH 13.5.1984, 84/14/0077).

Auf der Grundlage der vorstehenden Kriterien ist die Beteiligungsgesellschaft als vermögensverwaltend zu qualifizieren. Denn die Unternehmenstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft beschränkt sich auf das Halten der Genussrechte. Deren Finanzierung erfolgt zudem nur mit Eigenkapital (Kommanditkapital). Davon abgesehen soll auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft keine weitere Betätigung und insbesondere keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden. Infolge dessen erzielen daher die Anleger grundsätzlich außerbetriebliche Einkünfte.

2.11.5 Vorliegen der Unternehmerinitiative und des Unternehmerrisikos

Für die steuerliche Anerkennung der Kommanditbeteiligung ist zudem entscheidend, dass dem Anleger Unternehmerrisiko und Unternehmerinitiative zukommen. Eine Unternehmerinitiative entfaltet, wer auf das betriebliche Geschehen Einfluss nehmen kann, wer also an unternehmerischen Entscheidungen teilnimmt (VwGH 15.6.1988, 86/13/0082). Dazu genügt die Ausübung von Gesellschaftsrechten, wenn diese zumindest dem Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrecht eines Kommanditisten angenähert sind. Die Übernahme des Unternehmerrisikos bedeutet die gesellschaftsrechtliche oder eine wirtschaftlich vergleichbare Teilnahme am Erfolg und Misserfolg, also die Übernahme eines Unternehmerwagnisses (VwGH 17.3.1986, 84/15/0113). Dazu gehören die Beteiligung am

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Gewinn und Verlust der Gesellschaft, die Haftung für Gesellschaftsschulden, die Beteiligung an den stillen Reserven und dem Firmenwert.

Für die Beteiligung des Anlegers an der Beteiligungsgesellschaft ist kennzeichnend, dass dem Anleger sowohl Unternehmerinitiative als auch Unternehmerrisiko zukommen. Insbesondere ist der Anleger an den laufenden Gewinnen (Verlusten) sowie am Gesamtvermögen der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Außerdem stehen dem Anleger Verwaltungsrechte und insbesondere das Stimmrecht zu, das der Anleger im Rahmen der Gesellschafterversammlung ausüben kann. Außerdem kann der Anleger seine gesetzlichen Kontroll- und Informationsrechte ausüben.

2.11.6 Ertragsteuerliche Qualifikation der Genussrechte

Für die steuerliche Behandlung der Anleger ist nun entscheidend, ob die Genussrechte als obligationenähnliche Genussrechte oder als Substanzgenussrechte zu qualifizieren sind. Die Beurteilung hat nach den österreichischen Grundsätzen zu erfolgen, nicht maßgebend ist daher die steuerliche Qualifikation nach deutschen Vorschriften.

Nach § 8 Abs. 3 Z 1 KStG gelten Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn der emittierenden Gesellschaft verbunden ist, als körperschaftssteuerlich unbeachtliche Einkommensverwendung. Hingegen sind Genussrechte, die nicht als sozietäre Genussrechte im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 1 KStG gelten, ertragssteuerlich wie Fremdkapital – Stichwort: Steuerpflicht – zu behandeln.

Substanzgenussrechte setzen eine Beteiligung am Gewinn und Verlust, am Vermögen und am Liquidationsgewinn der emittierenden Gesellschaft voraus (Rz 6141 EStR 2000). Überdies ist erforderlich, dass die Genussrechte auf die Lebensdauer der emittierenden Gesellschaft abstellen.

Genussrechte, die von der MEIF Two S.à.r.l. an die Beteiligungsgesellschaft emittiert wurden, sind – aus steuerlicher Sicht – als obligationenähnliche Genussrechte zu qualifizieren. Dafür spricht zum einen die begrenzte Laufzeit der Genussrechte. Zum anderen sehen die Genussrechtsbedingungen im Fall einer vorzeitigen Abschichtung eine – auf den Nennbetrag begrenzte – Rückzahlung des Genussrechtskapitals und somit keine Beteiligung am fiktiven Liquidationsgewinn der MEIF Two S.à.r.l. vor.

Somit sind die Ausschüttungen auf die Genussrechte steuerlich beachtlich und grundsätzlich als Zinsen im Sinne der steuerlichen Vorschriften anzusehen. Auf diese sind die allgemeinen steuerlichen Vorschriften anzuwenden. Diesem Ergebnis steht nach Auffassung der Emittentin das Wandlungsrecht der emittierenden Gesellschaft nicht entgegen, sodass die besonderen Vorschriften zur steuerlichen Behandlung von Wandelschuldverschreibungen oder Aktienanleihen im konkreten Fall nicht anzuwenden sind.

2.11.7 Ertragsteuerliche Behandlung der Einkünfte aus der Beteiligung für einen Privatanleger oder eine Privatstiftung

Aufgrund des vermögensverwaltenden Charakters der Beteiligung erzielen natürliche Personen und eigennützige Privatstiftungen außerbetriebliche Einkünfte. Anzumerken ist, dass sich die steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft für natürliche Personen und Privatstiftungen nur hinsichtlich der anzuwendenden Steuersätze unterscheiden. Die Qualifikation der Einkünfte folgt hingegen denselben Grundsätzen, sodass die nachstehenden Ausführungen – sofern nicht ausdrücklich angemerkt – für Privatanleger und Privatstiftungen gemeinsam gelten.

a) Periodische Ausschüttungen auf Genussrechte

Periodische Ausschüttungen an österreichische Anleger unterliegen in **Deutschland** nicht der beschränkten Steuerpflicht und auch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer (§ 49 Abs. 1 Nr. 5a dEStG).

Ebenso wenig sind periodische Ausschüttungen auf Genussrechte, die den österreichischen Anlegern zuzurechnen sind, in **Luxemburg** steuerpflichtig.

Aufgrund der Qualifikation als obligationenähnliche Genussrechte sind laufende Ausschüttungen der MEIF Two S.à.r.l. aus **österreichischer Sicht** als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 4 EStG anzusehen. Als solche unterliegen sie – nach Auffassung der Emittentin – bei einer natürlichen Person dem besonderen Steuersatz von 25%, der im Wege der jährlichen Veranlagung zu erheben ist (Veranlagungsendbesteuerung) (§ 37 Abs. 8 EStG). Bei Privatstiftungen ist das System der Zwischenbesteuerung anzuwenden (§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 KStG). Die Erhebung der Zwischensteuer von 12,5% unterbleibt insoweit als im selben Kalenderjahr Ausschüttungen an Begünstigte vorgenommen werden, die der Kapitalertragsteuer (KESt) – ohne Entlastung aufgrund abkommensrechtlicher Vorschriften – unterliegen.

Die Anwendung der Veranlagungsendbesteuerung bzw. der Zwischenbesteuerung setzt – nach Auffassung der Emittentin – voraus, dass ein öffentliches Angebot im Sinne des § 97 Abs. 1 EStG sowie Rz 7803 bis 7808 EStR 2000 in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorliegt. Dabei ist ein öffentliches Angebot im Inland nicht notwendig, ausreichend ist vielmehr, dass die Voraussetzungen des öffentlichen Angebotes im In- oder Ausland erfüllt sind.

Nach Rz 7804 EStR 2000 liegt ein öffentliches Angebot dann vor, wenn ein Angebot im Sinne des § 861 ABGB an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet wird. Eine sich nicht an bestimmte Personen wendende Willenserklärung liegt jedenfalls dann vor, wenn der Anbieter die namentliche Identität jener Personen, an die sich ein Angebot richtet, nicht vor der Abgabe seiner Willenserklärung festgelegt hat. Richtet sich die Willenserklärung an

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

einen Personenkreis von mehr als 250 Personen, so gilt das Angebot als öffentlich, es sei denn, der Anbieter kann diese Annahme widerlegen (§ 1 Abs. 1 Z KMG). Gegen eine Widerlegung der Vermutung eines öffentlichen Angebotes spricht jedoch, wenn die Forderungswertpapiere

- von einem oder mehreren in- oder ausländischen Kreditinstituten übernommen und vertrieben oder
- über Medien allgemein zur Zeichnung angeboten (APA, Fachpresse) oder
- über ein anerkanntes Handelssystem (Reuters, Bloomberg) zur Zeichnung angeboten werden (Rz 7806 EStR 2000).

Nach Ansicht der Emittentin ist ein öffentliches Angebot zu bejahen. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen eines öffentlichen Angebots vertrieben werden, sodass das Vorliegen des öffentlichen Angebots auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft auf das öffentliche Angebot des Genussrechts durchschlägt. Das öffentliche Angebot der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft ergibt sich daraus, dass der Erwerb der Beteiligung einem unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 2 KMG angeboten wird. Diese Schlussfolgerung ist einerseits daraus abzuleiten, dass eine Prospektpflicht besteht und auch ein Prospekt nach den Vorschriften des KMG erstellt wurde. Ferner ist zu beachten, dass die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft über unabhängige Vertriebspartner den potentiellen Anlegern angeboten werden soll, diese somit von mehreren inländischen Kreditinstituten übernommen und im Sinne der Rz 7806 EStR 2000 vertrieben wird.

Dieses Interpretationsergebnis wurde vom BMF schriftlich für ein vergleichbares Beteiligungskonzept bestätigt (BMF 23. März 2005, GZ BMF-010203/0200-IV/14/2005).

b) Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität

Die Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität in Form von Festgeld, die auf österreichische Anleger entfallen, unterliegen keiner beschränkten Steuerpflicht in **Deutschland** (§ 49 Abs. 1 Nr. 5c dEStG). Allerdings wird in Deutschland eine Zinsabschlagssteuer von 30% erhoben (§§ 43 Abs. 1 Nr. 7b und 43a Abs. 1 Nr. 3 dEStG). Diese kann nach § 37 Abs. 2 dAO zurück erstattet werden.

Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität (Festgeld) sind aus österreichischer Sicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs. 1 Z 4 EStG zu qualifizieren, die bei natürlichen Personen dem besonderen Steuersatz von 25% (Veranlagungsendbesteuerung) unterliegen (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 EStG). Bei Privatstiftungen ist das Regime der Zwischenbesteuerung anzuwenden (§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 KStG). Aufgrund des Art 11 Abs. 1 DBA Deutschland (BGBl III 2002/182) kann die deutsche Zinsabschlagssteuer nicht auf die österreichische Einkommensteuer angerechnet werden.

c) Ausübung des Andienungsrechts

Zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch anteilige Kapitalerträge nach § 27 Abs. 1 Z 4 EStG insoweit als sie im Erlös aus der Veräußerung oder der Einlösung des Wertpapiers berücksichtigt werden (§ 27 Abs. 2 Z 5 EStG). Somit sind Gewinne aus der Ausübung des Andienungsrechts grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizieren und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25% bzw. dem Regime der Zwischenbesteuerung.

Die vorstehende Bestimmung beschränkt sich jedoch auf die – im Gewinn aus der Andienungsrechtsausübung enthaltenen – Kapitalerträge, die auf der Ebene der MEIF Two S.à.r.l. aus der Beteiligung an MEIF II vor oder nach der Börsennotierung oder infolge einer anderweitigen Veräußerung der Beteiligungen an Infrastrukturunternehmen realisiert wurden. Der Gewinn aus der Andienung der Genussrechte ist somit nur in jenem Ausmaß als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizieren, als dieser auf die realisierten Ausschüttungen des Beteiligungsportfolios bzw. Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung an MEIF II oder einer direkten oder indirekten Beteiligung an Infrastrukturunternehmen entfällt.

Sofern der Andienungspreis künftige und bei Ausübung des Andienungsrechts noch nicht realisierte Wertsteigerungen, die in den (nicht börsennotierten) Infrastrukturunternehmen enthalten sind, widerspiegelt, ist der entsprechende Teil des Gewinnes aus der Ausübung des Andienungsrechts nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs. 2 Z 5 EStG zu qualifizieren. Es sollten – nach Auffassung der Emittentin – vielmehr Substanzgewinne vorliegen. Solche Substanzgewinne unterliegen grundsätzlich der Besteuerung zum Normalsteuersatz – Stichwort: progressiver Steuersatz von bis zu 50% bei natürlichen Personen bzw. Körperschaftsteuersatz von 25% bei Privatstiftungen. Die Steuerpflicht entsteht jedoch nur, sofern die Realisierung innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb der Genussrechte (Spekulationsfrist) erfolgt (Spekulationseinkünfte) (§ 30 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG). Für Zwecke der Berechnung der Spekulationsfrist ist auf den späteren Erwerb der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft durch den Anleger oder den Erwerb der Genussrechte durch die Beteiligungsgesellschaft abzustellen.

d) Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft

Bei Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft bzw. dem Ausscheiden des Anlegers sind die vorstehenden Grundsätze sinngemäß anzuwenden. Der Veräußerungsgewinn unterliegt als Einkünfte aus Kapitalvermögen dem besonderen Steuersatz (Veranlagungsendbesteuerung) (§ 37 Abs. 8 und § 97 Abs. 1 EStG) bzw. dem Regime der Zwischenbesteuerung (§ 13 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 KStG). Ausnahmsweise kann – nach Auffassung der Emittentin – von einem Substanzgewinn nach § 30 EStG ausgegangen werden, insoweit im Veräußerungserlös künftige und bis zum Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung oder des Ausscheidens aus der Beteiligungsgesellschaft

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

unrealisierte Wertsteigerungen der Beteiligungen an den Infrastrukturunternehmen enthalten sind.

e) **Ausübung des Wandlungsrechts**

Bei Ausübung des Wandlungsrechts durch MEIF Two S.à.r.l. ist der gemeine Wert der erhaltenen Anteile dem gemeinen Werte der Genussrechte gegenüber zu stellen. Sofern sich ein Veräußerungsgewinn ergibt, ist dieser – nach Auffassung der Emittentin – als ein Substanzgewinn zu qualifizieren (BMF 24. September 1994, RdW 1994, 421). Solche Substanzgewinne sind nach Maßgabe des § 30 EStG als Spekulationseinkünfte steuerpflichtig. Die Steuerpflicht entsteht jedoch nur, sofern die Wandlung innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb der Genussrechte (Spekulationsfrist) erfolgt (Spekulationseinkünfte) (§ 30 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG). Für Zwecke der Berechnung der Spekulationsfrist ist auf den späteren Erwerb der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft durch den Anleger oder den Erwerb der Genussrechte durch die Beteiligungsgesellschaft abzustellen.

f) **Werbungskosten**

Insoweit Werbungskosten einen Zusammenhang mit Einkünften aufweisen, die dem besonderen Steuersatz bzw. dem Regime der Zwischenbesteuerung unterliegen oder die nicht steuerpflichtig sind, ist ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 EStG bzw. § 12 Abs. 2 KStG). Dieses Ergebnis gilt ungeachtet dessen, ob die Werbungskosten auf der Ebene des Anlegers oder der Beteiligungsgesellschaft anfallen.

2.11.8 **Ertragsteuerliche Behandlung der Einkünfte aus der Beteiligung für eine Kapitalgesellschaft**

Periodische Ausschüttungen auf Genussrechte unterliegen in **Deutschland** nicht der beschränkten Steuerpflicht und auch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer (§ 49 Abs. 1 Nr. 5a dEStG). Ebenso wenig unterliegen Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität in Form von Festgeld der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland (§ 49 Abs. 1 Nr. 5c dEStG). Allerdings wird in Deutschland eine Zinsabschlagssteuer von 30% erhoben (§§ 43 Abs. 1 Nr. 7b und 43a Abs. 1 Nr. 3 dEStG). Diese kann dem Anleger nach § 37 Abs. 2 dAO zurück erstattet werden.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 KStG erzielen Kapitalgesellschaften als Anleger gewerbliche Einkünfte, die in **Österreich** der Normalbesteuerung zum Körperschaftsteuersatz von 25% unterliegen. Sämtliche Einkünfte aus der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft sind daher bei einer österreichischen Kapitalgesellschaft – im Rahmen der jährlichen Veranlagung – steuerpflichtig. Sofern auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft oder der Kapitalgesellschaft Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anfallen, sind diese grundsätzlich abzugsfähig.

2.11.9 Sonstige Steuern

a) Erbschafts- und Schenkungssteuer

Verschenkt oder vererbt ein in Österreich ansässiger Anleger einen Anteil an der Beteiligungsgesellschaft, liegt kein erbschafts- oder schenkungssteuerpflichtiger Vorgang in **Deutschland** vor, da kein Anknüpfungspunkt für die Besteuerung in Deutschland gegeben ist.

Die Übertragung des Anteils an der Beteiligungsgesellschaft unter Lebenden oder von Todes wegen unterliegt in **Österreich** der unbeschränkten Erbschaft- oder Schenkungsteuerpflicht, wenn der Übertragende im Zeitpunkt des Todes (der Schenkung) als Inländer im Sinne des § 6 Abs. 2 ErbStG gilt (§ 6 Abs. 1 Z 1 ErbStG). Die Übertragung auf eine Privatstiftung oder eine Kapitalgesellschaft oder durch Privatstiftung oder Kapitalgesellschaft sind in gleicher Weise erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig.

Die Übertragung vom endbesteuerten Vermögen von Todes wegen ist jedoch nach § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich ErbStG von der Erbschaftssteuer ausgenommen. Die Genussrechte und die Liquidität fallen – nach Auffassung der Emittentin – grundsätzlich unter diese Ausnahme. Diese Bestimmung ist nach Auffassung der Emittentin aber auch auf die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft anzuwenden. Diesem Ergebnis steht auch nicht entgegen, dass der Erwerb der Genussrechte oder der Liquidität nur mittelbar erfolgt (VwGH 30. September 2004, 2004/16/0074).

Somit ist davon auszugehen, dass nur die Schenkung des Anteils an der Beteiligungsgesellschaft in Österreich schenkungssteuerpflichtig ist. Die Höhe der Schenkungsteuer ist von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers und des Begünstigten sowie dem anteiligen Wert der übertragenen Vermögenswerte abhängig. Dieser bestimmt sich nach dem gemeinen Wert im Zeitpunkt des Todes bzw der Schenkung des Anteils (§ 19 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 10 BewG). Der Steuertarif ist progressiv gestaffelt und reicht von 2% bis 60% (§ 8 Abs. 1 ErbStG).

Die Übertragung des Anteils auf eine Privatstiftung unterliegt hingegen dem linearen Steuersatz von 5%, der sich bei unentgeltlicher Übertragung der Beteiligung zwischen Privatstiftungen auf 2,5% ermäßigt. Überträgt eine Privatstiftung ihren Kommanditanteil an einen Begünstigten, so fällt – aufgrund der Befreiung des § 15 Abs. 1 Z 18 ErbStG – keine Schenkungssteuer an. Allerdings hat die Privatstiftung Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% des Verkehrswertes der Kommanditanteile einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. d EStG).

Die unentgeltliche Übertragung der Beteiligung auf die Kapitalgesellschaft ist nach den allgemeinen Grundsätzen schenkungssteuerpflichtig. Die unentgeltliche Übertragung der Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft als Anleger unterliegt zwar nicht der

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Schenkungssteuer, ist jedoch aus der Sicht der Kapitalgesellschaft und des Geschenkenehmers als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren. Als solche erhöht sie das steuerpflichtige Einkommen der Kapitalgesellschaft und unterliegt grundsätzlich der Kapitalertragsteuer von 25% (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. a EStG).

b) Gewerbesteuer (Deutschland)

Durch den Charakter der Beteiligungsgesellschaft als vermögensverwaltende Personengesellschaft unterliegt diese nicht der Gewerbesteuer in Deutschland.

c) Umsatzsteuer

Aufgrund der Rechtsprechung des deutschen BMF stellen Managementleistungen einen in Deutschland steuerbaren Umsatz dar, soweit die Leistungen durch die Macquarie Infrastruktur Management GmbH erbracht werden. Da aber die MIF Management S.à.r.l. über keine Betriebsstätte in Deutschland verfügt, unterliegen ihre Managementleistungen der luxemburgischen Umsatzsteuer.

Nach Auffassung des deutschen BMF soll die Haftungsvergütung an die Komplementärin der Umsatzsteuer unterliegen (dBMF 23.12.2003, BStBl I 2004, S. 240). Diese Auffassung der Finanzverwaltung steht aber im Widerspruch zur herrschenden Meinung in der Literatur, die eine Steuerbefreiung der Haftungsvergütung annimmt (z.B. Hundt-Eßwein, UVR 2003, S. 2003; Robisch, UVR 2002, S. 361; Behrens / Schmitt, GmbHR 2003, S. 269, 275).

Die Vergütung für das Andienungsrecht sowie die Eigenkapitalvermittlungsleistungen, die an die Beteiligungsgesellschaft erbracht werden, sind von der Umsatzsteuer ausgenommen.

Die Gebühren für die Konzeption und Strukturierung sind in Deutschland nicht steuerbar, da die Leistungen nicht über eine deutsche Betriebsstätte erbracht werden.

Weil aber die Beteiligungsgesellschaft lediglich vermögensverwaltend tätig und somit nicht Unternehmer ist, kann sie die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen.

2.11.10 Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG

Die Richtlinie des Rates 2003/48/EG von 3. Juni 2000 (ABl. vom 26. Juni 2003, L 157/38) zielt darauf ab, Erträge, die in einem Mitgliedstaat (Quellenstaat) im Wege von Zinszahlungen von wirtschaftlichen Eigentümern eines anderen Mitgliedsstaates (Ansässigkeitsstaates) erzielt werden, einer effektiven Besteuerung nach den Rechtsvorschriften des Ansässigkeitsstaates zu unterwerfen.

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

In **Luxemburg** wurde die Richtlinie 2003/48/EG in das nationale Recht umgesetzt. Bei Umsetzung der Richtlinie ist in Luxemburg die Erhebung einer EU-Quellensteuer von anfänglich 15% vorgesehen, die sich nach Ablauf von drei Jahren auf 20% und nach Ablauf von weiteren drei Jahren auf 35% erhöht (Art 11 Abs. 1 Richtlinie 2003/48/EG). Auf Antrag kann aber der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen vom Quellensteuerabzugsverfahren ausgenommen werden, sofern dieser der Zahlstelle eine Bescheinigung nach Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/48/EG vorlegt. Nach Auffassung der Emittentin unterliegen die periodischen Ausschüttungen auf die Genussrechte nicht der EU-Quellensteuer in Luxemburg. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass Inhaber der Genussrechte keine natürliche Personen sind, sondern eine Kommanditgesellschaft, die nach deutschem Recht in gewissem Umfang rechtsfähig ist. Sollte sich jedoch diese Interpretation ändern, wird die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft zum Meldeverfahren optieren.

In **Deutschland** wurde die Richtlinie 2003/48/EG in das nationale Recht umgesetzt. Die Richtlinie 2003/48/EG sieht für Deutschland einen automatischen Informationsaustausch vor. Der Informationsaustausch ist jedoch bei Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft an österreichische Anleger nicht anzuwenden.

2.12 Zeitraum für die Zeichnung

Der Zeitraum für die Zeichnung läuft vom auf die Veröffentlichung dieses Prospektes folgenden Tag bis 13. Dezember 2006.

2.13 Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden

Die Beteiligungsgesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Ein ordentliches Kündigungsrecht steht dem Anleger nicht zu. Aus diesem Grund endet die Beteiligung grundsätzlich erst mit Auflösung der Beteiligungsgesellschaft, insb. bei der vollständigen Rückzahlung des Genussrechtes. Das von der Beteiligungsgesellschaft erworbene Genussrecht der MEIF Two S.à.r.l. hat – vorbehaltlich einer vorzeitigen Einziehung - eine Laufzeit von 40 Jahren. Der Beteiligungsgesellschaft steht jedoch gegenüber der Macquarie Bank Ltd. („Macquarie Bank“) ein Andienungsrecht hinsichtlich des Genussrechts zu. Dieses Andienungsrecht kann im Zusammenhang mit einer Börseneinführung des Zielfonds an einer europäischen Börse, der Börseneinführung eines oder aller Beteiligungsunternehmen des Zielfonds oder in Zusammenhang mit der Veräußerung oder Rekapitalisierung einer oder mehrerer Beteiligungen des Zielfonds ausgeübt werden. Unabhängig von einem Börsengang, einer Veräußerung oder Rekapitalisierung kann die Beteiligungsgesellschaft das Genussrecht zum 31.12.2016 der Macquarie Bank zu 95 % des Marktwertes andienen. Die Beteiligungsgesellschaft und die Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG (nachfolgend die „Genussrechtinhaberinnen“) können ihre Entscheidung über die Ausübung des Andienungsrechts aber nur gemeinsam treffen. Zur Ausübung des Andienungsrechts bedarf es einer kumulierten Mehrheit von 66,67% der von den

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Gesellschaftern beider Genussrechtsinhaberinnen abgegebenen Stimmen (siehe § 2 Nr. 3 des Andienungsvertrages). Dabei wird das Andienungsrecht für die Beteiligungsgesellschaft auch dann verbindlich ausgeübt, wenn zwar die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft nicht mit Mehrheit für eine Ausübung stimmen, sich jedoch eine kumulierte Mehrheit von insgesamt 66,67% der von den Gesellschaftern beider Genussrechtsinhaberinnen abgegebenen Stimmen für eine Ausübung entscheidet.

Vor Ablauf der Laufzeit kann die Beteiligung gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages auf Dritte übertragen werden (siehe dazu auch Punkt 2.25). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es bisher keinen geregelten Zweitmarkt für die gegenständliche Veranlagung gibt, sodass möglicherweise eine Veräußerung nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis möglich ist.

2.14 Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten

Der folgende Investitions- und Finanzierungsplan gibt einen Überblick über die Mittelverwendung und -herkunft bei einem angenommenen Beteiligungsvolumen von Euro 150 Mio. Die Angaben des Investitions- und Finanzierungsplans beruhen auf Schätzungen, Planungen und Annahmen, die angesichts der Tatsache, dass noch keine Investitionen vom Zielfonds getätigt wurden, vorläufig sind und von den tatsächlichen Gegebenheiten in der Zukunft abweichen können.

Investitionsplan	EUR	EUR	% der Pflichteinlagen
Mittelverwendung:			
(1) Zeichnung des Genussrechts ¹⁾		137.251.891	91,50
- davon erste Tranche	17.251.891		
- davon zweite Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	37.500.000		
- davon dritte Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	37.500.000		
- davon vierte Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	45.000.000		
(2) Liquiditätsreserve		75.000	0,05
(3) Konzeption, Gründungskosten, Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung		2.175.029	1,45
(4) Strukturierung und Einrichtung der Anlegerverwaltung		1.500.020	1,00
(5) Andienungsrecht		4.500.060	3,00
(6) Eigenkapitalbeschaffung ²⁾		4.500.000	3,00
Gesamtaufwand		150.002.000	100,00

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Mittelherkunft:	EUR	EUR	% der Pflicht- einlagen
(7) Eigenkapital		150.000.000	100
- davon erste Tranche	30.000.000 ²⁾		
- davon zweite Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	37.500.000		
- davon dritte Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	37.500.000		
- davon vierte Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	45.000.000		
Kommanditeinlage Geschäftsführende Kommanditistin		1.000	
Kommanditeinlage Treuhandkommanditistin		1.000	
Finanzierungsmittel gesamt		150.002.000	100

¹⁾ Die Kapitalabrufe erfolgen in Abhängigkeit vom Investitionsfortschritt des Zielfonds und sind zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht genau vorhersehbar. Sie können sowohl höher als auch geringer sein als in der Planrechnung angenommen. Der Abruf der weiteren Tranchen wird den Anlegern von der Beteiligungsgesellschaft spätestens 21 Kalendertage vor deren Fälligkeit angekündigt.

²⁾ zzgl. 5 % Agio

2.14.1 Einmalige Kosten

a) Konzeption, Gründungskosten, Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung

Für die Konzeption des Beteiligungsangebotes, alle mit der Gründung der Beteiligungsgesellschaft und der MEIF Two S.à.r.l. verbundenen Kosten, die rechtliche und steuerliche Beratung sowie für die Prospekterstellung erhält MIF Management S.à.r.l. als geschäftsführende Kommanditistin eine Vergütung in Höhe von 1,45 % der Summe der insgesamt von den Anlegern zu leistenden Kapitaleinlagen einschließlich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

b) Strukturierung und Einrichtung der Anlegerverwaltung

Für die Strukturierung und Einrichtung der Anlegerverwaltung erhält die Macquarie Bank eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,00 % der Summe der insgesamt von den Anlegern zu leistenden Kapitaleinlagen einschließlich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

c) Andienungsrecht

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Für die Gewährung des Andienungsrechts hinsichtlich des Genussrechts der MEIF Two S.à.r.l. erhält Macquarie Bank eine Vorabvergütung von 3,0 % der Summe der insgesamt von den Anlegern zu leistenden Kapitaleinlagen.

d) Eigenkapitalbeschaffung

Für die Vermittlung des Eigenkapitals fällt eine Vergütung von einmalig 3% der Summe der insgesamt von den Anlegern zu leistenden Kapitaleinlagen, zuzüglich eines Agios in Höhe von 5% des Kommanditkapitals, an.

2.14.2 Laufende Verwaltungskosten

a) Managementkosten

Die Komplementärin erhält für die Geschäftsführung eine Managementgebühr in Höhe von 0,01% p.a. des im Kalenderjahr durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals ohne Aufgeld (Agio) einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit es sich um einen steuerpflichtigen Umsatz handelt. Eingezahltes Genussrechtskapital umfasst auch das in vorausgegangenen Geschäftsjahren eingezahlte Genussrechtskapital.

Die Geschäftsführende Kommanditistin erhält für die Geschäftsführung eine Managementgebühr in Höhe von 0,39% p.a. des im Kalenderjahr durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals ohne Aufgeld und abzüglich eines Betrages von EUR 6.000 einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit es sich um einen steuerpflichtigen Umsatz handelt. Eingezahltes Genussrechtskapital umfasst auch das in vorausgegangenen Geschäftsjahren eingezahlte Genussrechtskapital. Eine Indexierung der Kosten ist vorgesehen (vgl. § 13 Abs 1 lit b des Gesellschaftsvertrages).

Die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin haben Anspruch auf die Managementgebühren unabhängig davon, ob in dem betreffenden Geschäftsjahr ein Gewinn in dieser Höhe realisiert wurde.

Die laufenden Managementgebühren der Komplementärin und der Geschäftsführenden Kommanditistin sind in zwei Teilbeträgen zahlbar und fällig und zwar jeweils zum 30. April und zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Die laufenden Managementgebühren sind erstmals im und für das Kalenderjahr 2007 zahlbar und fällig. Umfasst der Berechnungszeitraum kein ganzes Kalenderhalbjahr, errechnen sich die Managementgebühren zeitanteilig.

b) Haftungsvergütung

Die Komplementärin erhält eine Haftungsvergütung in Höhe von EUR 5.000 p.a. einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit es sich um einen steuerpflichtigen Umsatz

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

handelt. Die Haftungsvergütung ist in zwei gleichen Teilbeträgen zahlbar und fällig und zwar jeweils zum 30. April und zum 31. Oktober. Umfasst der Berechnungszeitraum kein ganzes Kalenderhalbjahr, errechnet sich die Haftungsvergütung zeitanteilig. Die Haftungsvergütung ist erstmals für das Kalenderjahr 2007 zahlbar und fällig.

c) Treuhandkosten

Die Treuhänderin erhält eine laufende Vergütung in Höhe von EUR 1.000 p.a. einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit es sich um einen steuerpflichtigen Umsatz handelt. Die Treuhandgebühr ist in zwei gleichen Teilbeträgen zahlbar und fällig und zwar jeweils zum 30. April und zum 31. Oktober. Umfasst der Berechnungszeitraum kein ganzes Kalenderhalbjahr, so errechnet sich die Gebühr zeitanteilig. Die Gebühr ist erstmals für das zweite Kalenderhalbjahr 2006 zahlbar und fällig.

d) Sonstige Kosten

Die Kosten der laufenden Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft bestreitet die Geschäftsführende Kommanditistin aus den ihr gemäß § 13 Abs. 1 b) Gesellschaftsvertrag zustehenden Managementgebühren. (siehe Punkt 2.14.2 a)

Die Beteiligungsgesellschaft trägt die Andienungsgebühren gemäß des Andienungsvertrages. Die Andienungsgebühr setzt sich zusammen aus einer einmaligen Vergütung in Höhe von 3 % der Summe der Einlagen und einer laufenden Vergütung. Die laufende Vergütung beträgt 0,35% p.a. des im Kalenderjahr durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals ohne Aufgeld. Eingezahltes Genussrechtskapital umfasst auch das in vorangegangenen Geschäftsjahren eingezahlte Genussrechtskapital.

Die Beteiligungsgesellschaft trägt neben den Andienungsgebühren die Kosten aus den in § 15 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag genannten Verträgen.

Der Anleger muss die von ihm selbst veranlassten Kosten (z.B. für eigene Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Beteiligung, Porto, Telefon etc.) tragen. Sofern Gesellschafterbeschlüsse nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden, trägt jeder Anleger seine Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Beteiligung (z.B. Notar- und Gerichtsgebühren) hat der Anleger aus eigenem zu tragen. Zudem ist im Falle einer Übertragung eine pauschale Bearbeitungsgebühr i.H.v. EUR 200 an die Geschäftsführende Kommanditistin zu entrichten.

2.14.3 Kosten Ebene Zielfonds

Der General Partner des Zielfonds hat bis zum Ablauf der Investitionsphase einen Anspruch auf einen vorrangigen Gewinnanteil in Höhe von 1,5% p.a. der gesamten Kapitalzusagen und danach in Höhe von 1,5% p.a. des insgesamt vom Zielfonds investierten Betrages

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

abzüglich etwaiger anderweitiger Zahlungen, (z.B. Vertragsabschlussgebühren, Gebühren bezogen auf die Investitionen, Aufwendungsentschädigung bei nicht zustande kommenden Transaktionen („Break Fees“), Transaktionsgebühren), die der General Partner, der Manager oder mit ihm verbundene Unternehmen vom Zielfonds erhalten haben, mit Ausnahme jedoch von Beratungshonoraren und Bankgebühren. Der Manager des Zielfonds hat einen Anspruch auf eine Vergütung durch den General Partner. Die Vergütung des General Partners reduziert sich um die vom Manager des Zielfonds enthaltene Vergütung.

Der Gründungsgesellschafter (Founder Partner) ist am Gewinn des Zielfonds mit dem sogenannten „Carried Interest“ entsprechend der unten aufgeführten Tabelle beteiligt bis er 20% der Gesamtausschüttungen des Zielfonds erhalten hat:

1. Die Limited Partner erhalten 100% des gesamten Liquiditätsüberschusses (nach Abzug von Basishonoraren), bis deren eingezahltes Kapital (auf Basis der Gesamtfondsbetrachtung) mit einer 8%igen Rendite p.a. vergütet wurde.
2. Danach teilt sich der Founder Partner die überschüssige Liquidität mit den Limited Partnern in Abhängigkeit von der Höhe der erzielten Rendite wie folgt:

IRR Zielfonds	Beteiligung der Limited Partner	Beteiligung des Founder Partners
8-9%	80%	20%
9-10%	70%	30%
10-11%	60%	40%
11-12%	50%	50%
12-13%	40%	60%
13-14%	30%	70%
14-15%	20%	80%

3. Anschließend kommt es zu einer Aufteilung sämtlicher weiterer Liquidität zwischen den Limited Partnern und dem Founder Partner im Verhältnis 80% : 20%.

Der Manager des Zielfonds wird z.B. im Zusammenhang mit der Beratung bei Investitionen, Deinvestitionen und Finanzierungen die Leistungen einer Investmentbank benötigen. Diese Leistungen sollen zu marktüblichen Preisen erfolgen. Mitglieder der Macquarie Gruppe können aufgefordert werden, diese Leistungen zu erbringen, doch wird deren Engagement zu marktkonformen Konditionen und vorbehaltlich einer Prüfung durch das Investors Prudential Review Committee erfolgen. Die für solche Leistungen zu zahlenden Vergütungen werden zu Marktpreisen und auf Kosten des Zielfonds erfolgen.

In Bezug auf Finanzierungsberatungsleistungen wird Macquarie's Infrastructure Advisory Division (IAD) der bevorzugte Finanzberater sein.

2.15 Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung im handelsrechtlichen Jahresabschluss erfolgt nach den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts.

Der Abfindungsbetrag bei Ausschluss oder Liquidation ermittelt sich nach §§ 9 bzw. 19 des Gesellschaftsvertrages (siehe Beilage ./2).

2.16 Angabe allfälliger Belastungen

Dem Manager des Zielfonds und dem General Partner sowie deren Führungskräften, Direktoren, Anteilseignern, Gesellschaftern, Bevollmächtigten und Mitarbeitern sowie jeder Person, die von dem Manager des Zielfonds zum Direktor eines Unternehmens ernannt wurde, an dem der Zielfonds Anteile hält oder gehalten hat, sowie den Mitgliedern des IPRC (Investor's Prudential Review Committee) und des Advisory Panel (Beratungsgremium) stehen ein Anspruch auf Entschädigung zu Lasten des Vermögens des Zielfonds zu. Dies gilt im Fall jedweder Inanspruchnahme auf Grund ihrer Funktion oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Zielfonds. Dieser Entschädigungs- und Haftungsfreistellungsanspruch besteht jedoch nicht bei Absicht, vorsätzlichem Fehlverhalten oder grob fahrlässiger Missachtung der Verpflichtung oder Aufgaben im Bezug auf den Zielfonds und im Falle des Managers des Zielfonds und des General Partners bei fahrlässigem Verhalten.

2.17 Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte

Zu den Bestimmungen über die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses wird auf §§ 31 bzw. 32 des Gesellschaftsvertrages (Beilage ./2) verwiesen. Die Geschäftsführende Kommanditistin hat das Recht, die Aufstellung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen für Kapitalgesellschaften zu veranlassen. Innerhalb von 180 Tagen nach Geschäftsjahresende erhalten die Kommanditisten von der Geschäftsführenden Kommanditistin einen Jahresabschluss der Gesellschaft.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Weisung des Treugebers leitet die Treuhänderin unverzüglich nach Erhalt sämtliche Dokumente und Informationen an den Treugeber weiter, die sie in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft erhält. Weiterhin ist die Treuhänderin auf Verlangen des Treugebers zu sonstigen Auskünften über den jeweiligen Treuhandteilkommanditanteil verpflichtet.

Die Beteiligungsgesellschaft hat keinen Rechenschaftsbericht gemäß § 14 Z 4 KMG zu erstellen.

2.18 Bestimmungen über die Ergebnisverteilung und Gewinnverwendung

Hinsichtlich der Ausschüttungen und Verwendung des Gewinnes wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.1.6 sowie §§ 9 und 12 des Gesellschaftsvertrages (Beilage ./2) verwiesen. Darüber hinaus besteht keine Beteiligung am Gewinn oder Verlust der Beteiligungsgesellschaft.

2.19 Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Die Beteiligungsgesellschaft wurde am 5. Juli 2006 gegründet. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung und –prüfung lag noch kein Jahresabschluss vor.

Die Beteiligungsgesellschaft hat keinen Rechenschaftsbericht gem § 14 Z 4 KMG zu erstellen.

2.20 Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten

Die Veranlagung wird ab einem Zeichnungsbetrag von EUR 20.000,00 ausgegeben. Jeder darüber hinausgehende Zeichnungsbetrag muss ohne Rest durch EUR 5.000,00 teilbar sein. Die Zahlungsverpflichtung des Anlegers beschränkt sich auf die Höhe seiner Zeichnungssumme zzgl. 5% Agio. Die Beteiligungsgesellschaft trägt die unter § 14 des Gesellschaftsvertrages (Beilage ./2) dargestellten „sonstigen Kosten“.

2.21 Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Der Anleger kann sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages unmittelbar als direkt im Handelsregister eingetragener Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Im Falle der mittelbaren Beteiligung ist die Treuhänderin im Handelsregister als Kommanditistin eingetragen, die ihre Beteiligung aber treuhändig für die Anleger hält und verwaltet. In beiden Fällen wird der Anleger aber im Innenverhältnis wie ein Kommanditist nach deutschem Handelsrecht behandelt. Eine weitere Absicherung ist aufgrund der Art der Veranlagung nicht vorhanden.

2.22 Zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung

Da zum Zeitpunkt der Zeichnung noch nicht abschließend feststeht, an welchen Beteiligungen sich der Zielfonds beteiligen wird, ist eine konkrete Aussage über die zukünftige Wertentwicklung nicht möglich.

Ausschüttungen sind in keiner Weise garantiert.

2.23 Ausgabepreis und Bedingungen für weitere Emissionen

Die Ausgabe weiterer Veranlagungen durch die Beteiligungsgesellschaft ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.

2.24 Allfällige Bezugsrechte

Für die Anleger dieser Veranlagung ist, sofern die Ausgabe weiterer Vermögensrechte erfolgt, kein besonderes Bezugsrecht vorgesehen.

2.25 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

Rechtsgeschäftliche Verfügungen unter Lebenden bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin. Sie sind nur zum Jahresende zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Sofern der verfügungswillige Kommanditist noch nicht sämtliche Einlagen geleistet hat, gilt die Verweigerung der Zustimmung nicht als unbillig. Zustimmungen zu Verfügungen zu Gunsten von Familienangehörigen im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung sind zu erteilen, sofern der verfügungswillige Kommanditist seinen Einlageverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung eines Gesellschaftsanteils sind von dem Gesellschafter, der die Übertragung vornimmt bzw. von demjenigen zu tragen, der den Gesellschaftsanteil übernimmt.

Bei Tod eines Kommanditisten geht sein Gesellschaftsanteil auf den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer über. Mehrere Erben haben zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte einen einheitlichen Vertreter zu bestimmen.

Es gibt keinen geregelten Markt für die konkrete Beteiligung. Anleger sollten sich daher darüber bewusst sein, dass es sich bei der vorliegenden Beteiligung um eine langfristige Veranlagung handelt.

Vor Übertragung einer Beteiligung wird die Besprechung der steuerlichen Konsequenzen mit dem persönlichen Berater empfohlen.

2.26 Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Für u.a. die Kosten der Konzeption und Strukturierung des Angebots, Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beteiligungsangebotes erhält die Geschäftsführende Kommanditistin für das Jahr 2006 eine einmalige Managementgebühr in Höhe von 1,45% der am Ende der Zeichnungsfrist von den Gesellschaftern/Treugebern zugesagten Summe der Einlagen.

Die Komplementärin erhält als laufende Vergütung für die Geschäftsführung eine Managementgebühr in Höhe von 0,01% p.a. des im Kalenderjahr durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals ohne Aufgeld einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Geschäftsführende Kommanditistin erhält als laufende Vergütung für die Geschäftsführung eine Managementgebühr in Höhe von 0,39% p.a. des im Kalenderjahr durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals ohne Aufgeld und abzüglich eines Betrages von EUR 6.000 einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die Übernahme des Haftungsrisikos erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung von EUR 5.000. Umfasst der Berechnungszeitraum kein ganzes Kalenderhalbjahr, errechnet sich die Haftungsvergütung zeitanteilig.

Die Treuhänderin erhält jährlich eine Vergütung in Höhe von EUR 1.000 p.a. Umfasst der Berechnungszeitraum kein ganzes Kalenderhalbjahr, so errechnet sich die Gebühr zeitanteilig.

Die Beteiligungsgesellschaft trägt die Andienungsgebühren gemäß des Andienungsvertrages. Die Andienungsgebühr setzt sich zusammen aus einer einmaligen Gebühr von 3% und einer laufenden Vergütung in Höhe von 0,35% p.a. des im Kalenderjahr durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals ohne Aufgeld. Eingezahltes Genussrechtskapital umfasst auch das in vorangegangenen Geschäftsjahren eingezahlte Genussrechtskapital.

Hinsichtlich der weiteren Kosten der Veranlagung wird auf Punkt 2.14 verwiesen.

2.27 Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaft

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Auflösung wird die Beteiligungsgesellschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Beteiligungsgesellschaft wird aufgelöst, wenn das Genussrecht vollständig veräußert, eingezogen oder bei Fälligkeit zurückgezahlt wird. Gleiches gilt im Falle einer Wandlung des Genussrechts in Geschäftsanteile der MEIF Two S.à.r.l. nach vollständiger Veräußerung der Geschäftsanteile.

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Ein Gesellschafter kann gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages aus bestimmten wichtigen Gründen (z.B. wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern dessen Gesellschaftsanteil wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zueinander an.

Die Komplementärin bzw. die Geschäftsführende Kommanditistin haben das Recht, ihre Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und ihre Stellung als Geschäftsführerin mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft schriftlich zu kündigen.

Das Recht der Komplementärin und der Geschäftsführenden Kommanditistin zur Führung der Geschäfte der Beteiligungsgesellschaft und zu ihrer Vertretung gegenüber Dritten, erlischt automatisch mit ihrem Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft.

2.28 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Die Anleger haften der Treuhandkommanditistin und damit mittelbar den Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft maximal bis zur Höhe der von ihnen zu erbringenden Hafteinlage, die 1% ihrer jeweiligen Zeichnungssumme beträgt. Die Haftung ist ausgeschlossen, sobald die Hafteinlage geleistet und nicht an die Anleger zurückgezahlt wurde. Sie lebt bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf, sofern die Hafteinlage durch Ausschüttungen oder Entnahmen zurückgeführt wurde. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Im Insolvenzfall nimmt jeder Anleger voll am Unternehmerrisiko teil, sodass ein gänzlicher Verlust des einbezahlten Kapitals nicht ausgeschlossen ist.

2.29 Wertpapierkennnummer

Für die Kommanditbeteiligung werden keine Wertpapiere ausgegeben, daher gibt es auch keine Wertpapierkennnummer.

3. Angaben über die Emittentin

3.1 Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand

Die Firma der Beteiligungsgesellschaft (=Emittentin) lautet Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 3 mbH & Co. KG.

Sitz der Beteiligungsgesellschaft ist Frankfurt am Main.

Zweck der Beteiligungsgesellschaft ist der Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie die Veräußerung eines Genussrechts, das von der MEIF Germany Two S.à.r.l. mit Sitz in Luxemburg emittiert wird (das „Genussrecht“) und das eine Beteiligung am Gewinn der MEIF Germany Two S.à.r.l. vermittelt, sowie alle hiermit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die MEIF Germany Two S.à.r.l. wird die über das Genussrecht erhaltenen Mittel im wesentlichen - vorbehaltlich etwaiger im Rahmen des Genussrechtserwerbs von der Gesellschaft zu zahlender Aufgelder - mittelbar in ein Beteiligungsportfolio investieren, das aus Gesellschaften besteht, die im Bereich Infrastruktur tätig sind.

3.2 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Gesellschaftskapital der Emittentin

Die Beteiligungsgesellschaft wurde am 5. Juli 2006 von der Macquarie Infrastruktur Management GmbH, der MIF Management S.à.r.l und der Macquarie Treuermögen GmbH gegründet. Sie ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses KMG-Prospektes noch nicht im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen, sondern zur Anmeldung vorgemerkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Beteiligungsgesellschaft ist die Macquarie Infrastruktur Management GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 74075. Sie leistet keine Einlage und ist weder am Vermögen, noch am Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft beteiligt.

Gründungskommanditisten mit folgender Einlage, die noch nicht eingezahlt ist, sind die:

<i>MIF Management S.à.r.l., Luxemburg (geschäftsführende Kommanditistin)</i>	EUR 1.000
<i>Macquarie Treuermögen GmbH, Frankfurt am Main (Treuhanderin)</i>	EUR 1.000

Die Treuhänderin ist berechtigt, ihre Beteiligung treuhänderisch für Dritte zu halten.

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Weiters ist sie berechtigt, das von ihr gehaltene Kommanditkapital durch Erhöhung der Einlagen und/oder Aufnahme weiterer Treugeber/Kommanditisten zu erhöhen.

1 % des Treuhandkommanditanteils wird als Treuhandhafteinlage zum Handelsregister angemeldet. Der Teil des Treuhandkommanditanteils, den die Treuhandkommanditistin für den jeweiligen Anleger hält, ist dessen Treuhandteilkommanditanteil.

3.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht

Die Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft obliegt der Komplementärin und der Geschäftsführenden Kommanditistin, die dabei die in §§ 16 – 18 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Grundsätze zu beachten hat.

Geschäftsführer der Macquarie Infrastruktur Management GmbH:

- Georg Vietor;
- Marc Hari
- Peter Holloway

Direktoren der MIF Management Société à responsabilité limitée (S.à.r.l.):

- Georg Vietor;
- Gérard Becquer;
- Daniela Weber

3.4 Anteilseigner mit beherrschendem Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin

Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft

Macquarie Infrastruktur Management GmbH
Neue Mainzer Straße 75
60311 Frankfurt am Main
Handelsregister: HRB 74075
Amtsgericht Frankfurt am Main
Geschäftsführer: Georg Vietor, Marc Hari, Peter Holloway
Stammkapital: Euro 25.000,-
Gesellschafterin: MEIF (UK) Limited, London, Großbritannien

Gründungs- und geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft

MIF Management Société à responsabilité limitée
5, rue Guillaume Kroll

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

L-1882 Luxembourg, R.C.S. Luxembourg B
Direktoren: Georg Vietor, Gérard Becquer, Daniela Weber

Stammkapital: Euro 12.500,-
Handelsregister: Luxemburg B 108283
Gesellschafter: Macquarie International Investments Pty Limited, Sydney, Australien und
MIF Holdings II, Grand Cayman, Cayman Island

3.5 Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)

Die Beteiligungsgesellschaft wurde am 5. Juli 2006 gegründet. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung und –prüfung lag noch kein Jahresabschluss vor.

4. Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)

Die Kommanditbeteiligung wird durch kein Wertpapier verbrieft und kann daher auch auf keinem Depot hinterlegt werden. Es gibt folglich auch keine Depotbank, so dass diesbezügliche Angaben nicht in Betracht kommen.

5. Sonstige Angaben zur Veranlagung

5.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Binnen 180 Kalendertagen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres stellt die Geschäftsführende Kommanditistin den Anlegern den Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung.

Den Gesellschaftern ist bis zum 31. Juli eines jeden Jahres eine steuerliche Ergebnismitteilung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu übermitteln. Die Treuhänderin ist gemäß § 2 Abs. 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages verpflichtet sämtliche Dokumente unverzüglich an die Treugeber weiterzuleiten.

5.2 Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden

5.2.1 Der Investitionsplan/ Investition und Finanzierung

Der folgende Investitions- und Finanzierungsplan gibt einen Überblick über die Mittelverwendung und -herkunft bei einem angenommenen Beteiligungsvolumen von Euro 150 Mio. Die Angaben des Investitions- und Finanzierungsplans beruhen auf Schätzungen, Planungen und Annahmen, die angesichts der Tatsache, dass noch keine Investitionen vom Zielfonds getätigt wurden, vorläufig sind und von den tatsächlichen Gegebenheiten in der Zukunft abweichen können.

Investitionsplan	EUR	EUR	% der Pflichteinlagen
Mittelverwendung:			
(1) Zeichnung des Genussrechts ¹⁾		137.251.891	91,50
- davon erste Tranche	17.251.891		
- davon zweite Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	37.500.000		
- davon dritte Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	37.500.000		
- davon vierte Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	45.000.000		
(2) Liquiditätsreserve		75.000	0,05
(3) Konzeption, Gründungskosten, Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung		2.175.029	1,45
(4) Strukturierung und Einrichtung der Anlegerverwaltung		1.500.020	1,00

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

(5) Andienungsrecht	4.500.060	3,00
(6) Eigenkapitalbeschaffung ²⁾	4.500.000	3,00

Gesamtaufwand	150.002.000	100
----------------------	--------------------	------------

Mittelherkunft:	EUR	EUR	% der Pflicht- einlagen
(7) Eigenkapital		150.000.000	100
- davon erste Tranche	30.000.000 ²⁾		
- davon zweite Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	37.500.000		
- davon dritte Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	37.500.000		
- davon vierte Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	45.000.000		
Kommanditeinlage Geschäftsführende Kommanditistin		1.000	
Kommanditeinlage Treuhandkommanditistin		1.000	

Gesamtaufwand	150.002.000	100
----------------------	--------------------	------------

¹⁾ Die Kapitalabrufe erfolgen in Abhängigkeit vom Investitionsfortschritt des Zielfonds und sind zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht genau vorhersehbar. Sie können sowohl höher als auch geringer sein als in der Planrechnung angenommen. Der Abruf der weiteren Tranchen wird den Anlegern von der Beteiligungsgesellschaft spätestens 21 Kalendertage vor deren Fälligkeit angekündigt.

²⁾ zzgl. 5 % Agio

5.2.2 Wirtschaftliche Risikohinweise

Allgemeines

Der vorliegende Prospekt gibt aus Sicht der Beteiligungsgesellschaft die für die Entscheidungsfindung des Anlegers wesentlichen Informationen wieder. Für die umfassende Beurteilung der Kapitalanlage ist das sorgfältige Lesen des gesamten Prospekts unverzichtbar.

Die nachfolgende Darstellung umfasst alle zum Zeitpunkt der Prospekterstellung aus Sicht der Beteiligungsgesellschaft erkennbaren und von dieser als wesentlich erachteten

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Beteiligung. Die Beteiligungsgesellschaft weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass diese Risikodarstellung nicht abschließend sein kann und sich neben den nachfolgend genannten Aspekten auch weitere – derzeit gegebenenfalls noch gar nicht bekannte – Umstände negativ auf die Beteiligung auswirken können.

Bei einer ungünstigen Entwicklung besteht für den Anleger das Risiko, seine geleistete Einlage zuzüglich Agio vollständig zu verlieren. Das Risiko eines Totalverlustes kann insbesondere dann eintreten, wenn sich mehrere der nachfolgend angeführten Risiken kumuliert verwirklichen sollten. Die Beteiligungsgesellschaft weist daher darauf hin, dass eine Investition in die gegenständliche Veranlagung eine unternehmerische Beteiligung darstellt und mit Risiken verbunden sein kann. Sie unterscheidet sich grundlegend von einer Anlage in Anleihen oder Immobilien und sollte nur von solchen Anlegern in Erwägung gezogen werden, die über die notwendigen finanziellen Ressourcen verfügen, um ein solches Risiko einzugehen. Ferner sollte mit der Investition keine kurzfristige Liquidität erwartet werden. Die folgenden Hinweise zu den einzelnen Risiken des Beteiligungsangebotes dienen daher als Entscheidungshilfe bei Interesse an einem Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft. Potenzielle Anleger sollten daher die folgenden Risikohinweise vor einer Investition in die Beteiligungsgesellschaft sorgfältig prüfen und bezüglich der individuellen Auswirkungen einen eigenen fachkundigen Berater hinzuziehen.

Prognosegefährdende und anlagegefährdende Risiken

Prognosegefährdende Risiken sind Risiken, die zu schwächeren Renditen als angegeben führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme nebst Agio führen können. Insbesondere bei Beteiligungsangeboten wie dem vorliegenden, bei denen als so genannter „Blind Pool“ konkrete Anlageobjekte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erworben wurden und damit konkrete, die Anlage gefährdende Risiken noch nicht erkennbar sind, ist eine sinnvolle Unterteilung der Risiken in prognosegefährdende und anlagegefährdende Risiken nicht möglich. Darüber hinaus birgt jedes anlagegefährdende Risiko zugleich auch immer das Risiko einer schwächeren Rendite. Aus diesem Grund wird nachfolgend auf eine getrennte Darstellung verzichtet.

Die in diesem Beteiligungsprospekt wiedergegebenen Planzahlen beruhen auf einer Vielzahl von getroffenen Annahmen und Modellszenarien und nicht auf bereits vertraglich fixierten Regelungen oder Bilanzzahlen erworbener Unternehmen. Die tatsächlich realisierten Ergebnisse können von den dargestellten Planzahlen teilweise oder sogar erheblich abweichen.

Investitionsrisiken

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Die treuhänderische Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft stellt eine indirekte Investition in einen so genannten „Blind Pool“ dar, da die Investitionen des Zielfonds zum Zeitpunkt des Zeichnungsbeginnes noch nicht feststehen und anhand der Investitionskriterien vom Manager des Zielfonds noch ausgewählt werden müssen.

Der Erfolg der Beteiligungsgesellschaft hängt indirekt einerseits von der Fähigkeit des Managers des Zielfonds ab, geeignete Investitionsgelegenheiten zu identifizieren und auszuwählen, andererseits von der Fähigkeit, diese Beteiligungen zu erwerben und erfolgreich zu führen. Es kann sein, dass das gezeichnete Kapital nicht zeitnah investiert werden kann und damit die geplante Gesamrendite nachhaltig negativ beeinflusst wird.

Fehlende Einflussnahme

Das von der Beteiligungsgesellschaft erworbene Genussrecht gewährt keine Stimm- oder Kontrollrechte. Aus diesem Grund haben die Anleger weder Einfluss auf die Geschäftsführung der MEIF Two S.à.r.l. noch des Zielfonds. Deshalb können insbesondere die Investitionsentscheidungen des Managers des Zielfonds von den Anlegern nicht beeinflusst werden.

Erfolgsrisiko

Die wirtschaftliche Entwicklung der vom Zielfonds getätigten Investitionen und damit die Wertentwicklung des von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Genussrechts kann von der avisierten Entwicklung und damit den angestrebten Erträgen und Renditen unter Umständen abweichen. Weder die Komplementärin, noch die Geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft, der Manager des Zielfonds oder irgendeine andere Gesellschaft der Macquarie Gruppe sichern dem Zielfonds, der Beteiligungsgesellschaft oder dem Anleger ein bestimmtes Ertragsniveau oder die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals zu. Die Wertentwicklung von anderen Beteiligungskonzepten der Macquarie Gruppe in der Vergangenheit bietet in keiner Weise eine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Zielfonds oder des von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Genussrechts.

Da der Zielfonds gegebenenfalls nur eine begrenzte Anzahl von Investitionen tätigt, können schon einige wenige schwache Ergebnisse einzelner Investitionen die geplante Gesamrendite nachhaltig negativ beeinflussen.

Kostenrisiko

Sollten auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft, der MEIF Germany Two S.à.r.l., oder des Zielfonds höhere Kosten als budgetiert anfallen und sollte die Liquiditätsreserve hierfür nicht ausreichen, um diese abzudecken, so kann dies zu einer Reduzierung der Ausschüttung und damit zu einer Verringerung der Rendite für die Anleger führen.

Betriebsrisiko

Die langfristige Rentabilität von Infrastrukturgütern nach ihrer Errichtung ist von deren effizienter Nutzung, Verwaltung und Wartung abhängig. Ein diesbezügliches Defizit kann sich nachteilig auf die Rendite und die Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft auswirken.

Managementprobleme oder Probleme technischer oder operativer Art können dazu führen, dass die Investition in einzelne Infrastrukturunternehmen teilweise oder vollständig abzuschreiben ist.

Allgemeines Marktrisiko (Nachfrage-, Gebrauchs- und Kundenrisiko)

Obwohl der Zielfonds auf den Erwerb von Beteiligungen mit niedrigem Nachfrage-, Gebrauchs- und Kundenrisiko ausgerichtet ist, kann die Wertentwicklung der Beteiligungen durch ein Restrisiko in diesen Bereichen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Soweit sich die Annahmen des Managements des Zielfonds im Hinblick auf das Nachfrage-, Gebrauchs- und Kundenrisiko als unrichtig erweisen, kann sich dies nachteilig auf die Rendite der Investitionen und damit auf die Rendite für die Anleger auswirken.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch der Infrastrukturbereich zyklischen Schwankungen unterliegt.

Risiko bei verspätet oder nicht geleisteten Kapitaleinzahlungen

Leistet ein Anleger nach dem Abruf von Kapital durch die geschäftsführende Kommanditistin innerhalb der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Frist von 21 Kalendertagen nicht die angeforderte Kapitaleinlage, so kommt er ohne das Erfordernis einer Mahnung in Verzug. Für die Dauer des Verzugs hat er Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über den Basiszinssatz sowie ggf. zusätzlich eingetretene Verzugsschäden zu tragen. Zudem ist eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. EUR 200 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer an die Geschäftsführende Kommanditistin zu entrichten. Leistet ein Anleger auf eine nach Eintritt des Verzugs abgesandte schriftliche Zahlungsaufforderung mit Ausschlussandrohung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen den rückständigen Betrag nebst aufgelaufener Verzugszinsen, kann er aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses schuldet die Beteiligungsgesellschaft als Abfindung lediglich 60% des festgestellten Verkehrswertes seiner Beteiligung, jedoch höchstens 75% der von ihm geleisteten Einlage. Die Abfindung wird zudem nur vorbehaltlich freier Liquidität ausgezahlt.

Versäumen es ein oder mehrere Anleger, der Verpflichtung zur Zahlung der Kapitaleinlagen rechtzeitig und vollständig nachzukommen, so ist die Beteiligungsgesellschaft unter

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Umständen gezwungen, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber der MEIF Two S.à.r.l., die nach dem Genussrechtsvertrag fälligen Kapitaleinlagen zu leisten, eine Zwischenfinanzierung in Anspruch zu nehmen. Die dafür zu entrichtenden Zinsen würden sich nachteilig auf die Ausschüttungen und somit auch auf die Rendite auswirken.

Werden Kapitaleinzahlungen von den Anlegern nicht rechtzeitig oder vollständig erbracht und kann die Fondsgesellschaft auch keine Zwischenfinanzierung beschaffen oder den Anteil des säumigen Anlegers nicht auf Dritte übertragen, wäre die MEIF Two S.à.r.l. nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Zielfonds zu erfüllen. Dies wiederum kann dazu führen, dass die MEIF Two S.à.r.l. gegebenenfalls gegenüber dem Zielfonds schadensersatzpflichtig wird, soweit Investitionen zugesagt waren oder deswegen Erträge des Zielfonds nicht erzielt werden können.

Im schlimmsten Fall kann die MEIF Two S.à.r.l. bei Nichtleistung von geschuldeten Kapitaleinlagen als Gesellschafterin (Limited Partner) aus dem Zielfonds ausgeschlossen werden. Dies hätte zur Folge, dass auch die Beteiligungsgesellschaft und somit die Anleger nicht mehr mittelbar an dem Zielfonds beteiligt wären. Die Abfindung, die bei Ausschluss aus dem Zielfonds an MEIF Two S.à.r.l. zu zahlen wäre, reicht unter Umständen nicht aus, um die geleisteten Kapitaleinlagen der Kommanditisten zurückzuzahlen. In diesem Fall hätten die Anleger mit beträchtlichen Verlusten zu rechnen.

Zinsänderungsrisiko

Investitionen im Infrastrukturbereich sind oft in hohem Umfang fremdfinanziert und aus diesem Grund potenziell für nachteilige Zinsänderungen und einen höheren Schuldendienstaufwand anfällig. Andererseits bedienen sich die Behörden, die für die Aufsicht von Infrastrukturgütern zuständig sind, zur Berechnung der zulässigen, aus den betreffenden Gütern zu gewinnenden Erträge, üblicherweise der aktuellen Marktzinssätze. Aus diesem Grund korrelieren in der Regel die Erträge mit den Zinssatzveränderungen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Zinsänderungen negativ auf die Ausschüttungen und somit auch auf die Renditen auswirken.

Veränderungen der Zinssätze wirken sich unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der von dem Zielfonds vorgenommenen Investitionen heranzuziehen ist. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich durch die Veräußerung von Investitionen im Bereich Infrastruktur erzielen lassen.

Steuerisiko

Die den vorstehenden Ausführungen zugrunde gelegten Prämissen und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse basieren auf Annahmen über die zukünftige Entwicklung der geplanten Geschäftsaktivität der Beteiligungsgesellschaft, für die zum Zeitpunkt der

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Erstellung der vorstehenden Ausführungen (Stand: 17. Juli 2006) noch keine definitive Gewissheit gegeben war, sondern lediglich eine Prognose erstellt werden kann. Die Konzeption der Veranlagung beruht auf der in Österreich, Deutschland und Luxemburg geltenden Gesetzeslage, der in diesen Ländern herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der nationalen Höchstgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes.

Die mit der Konzeption verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann, die Auslegung der Gesetze nicht gesichert ist und nur eine spärliche höchstgerichtliche Judikatur vorliegt. Jede Änderung des Steuerrechts, der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis kann negative Auswirkungen auf die Rendite haben.

Insbesondere weist die Emittentin auf folgendes hin:

Die Konzeption der Veranlagung beruht auf der Annahme, dass die Ausschüttungen auf die Genussrechte keiner luxemburgischen Quellensteuer unterliegen. Sollte die luxemburgische Finanzverwaltung zu der Auffassung gelangen, dass die Ausschüttungen auf Genussrechte doch einer Quellensteuer unterliegen, so könnte sich dies negativ auf die Rendite nach Steuern auswirken.

Der steuerlichen Beurteilung liegt die Überlegung zugrunde, dass weder die Beteiligungsgesellschaft noch MEIF II als ausländische Investmentfonds nach § 42 InvFG zu qualifizieren sind. Diese Beurteilung wurde aus der derzeit geltenden Rechtslage, der kodifizierten Verwaltungspraxis sowie einer unveröffentlichten Einzelerledigung des BMF zur steuerlichen Beurteilung eines ausländischen Infrastrukturfonds in der Rechtsform einer deutschen Kommanditgesellschaft abgeleitet. Aufgrund der Tatsache, dass der Einzelerledigung keine verbindliche Wirkung zukommt und die Verwaltungspraxis sich ändern kann, kann eine abweichende Beurteilung der vorliegenden Veranlagung nicht ausgeschlossen werden. Sofern aber die Finanzverwaltung das Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds bejaht und der Nachweis der tatsächlichen Erträge des MEIF II oder der Beteiligungsgesellschaft unterbleibt, könnte der Anleger der Pauschalbesteuerung nach § 42 InvFG unterworfen werden, die negative Auswirkungen auf die Rendite nach Steuern hat. Im Extremfall kann es zur Besteuerung von nicht ausgeschütteten sondern von der Finanzverwaltung rechnerisch angenommenen Erträgen kommen. Selbst beim Nachweis der tatsächlichen Erträge würde sich aber die Qualifikation als ausländischer Investmentfonds negativ auf die Rendite nach Steuern auswirken.

Darüber hinaus könnte dem Treuhandverhältnis die steuerliche Anerkennung versagt werden oder die Beteiligungsgesellschaft als eine gewerbliche Personengesellschaft in Deutschland oder Österreich qualifiziert werden, wodurch der Anleger einer nachteiligeren – als der unter Punkt 2.11 beschriebenen – Besteuerung unterliegen würde.

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Es besteht darüber hinaus Unsicherheit hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Einkünfte aus den Genussrechten, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Endbesteuerung bzw. der Zwischenbesteuerung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung künftig eine abweichende Auffassung vertritt und die Anwendung der Endbesteuerung bzw. der Zwischenbesteuerung und der damit verbundenen Erbschaftssteuerbefreiung deswegen versagt, weil das öffentliche Angebot lediglich mittelbar – Stichwort: über die Beteiligungsgesellschaft – gegeben ist oder die Genussrechte keine Verbriefung im Sinne des Wertpapierrechts aufweisen. Eine abweichende steuerliche Behandlung kann eine deutliche Verringerung der Rendite nach Steuern in diesem Fall zur Folge haben. Allenfalls kann es zu einer Besteuerung von bis zu 50% kommen.

Des Weiteren weist die Emittentin darauf hin, dass die steuerliche Behandlung der Gewinne anlässlich der Wandlung bzw. einiger Ausstiegsszenarien oder anlässlich der Veräußerung der Beteiligungsgesellschaft als Substanzgewinne nicht ausreichend geklärt ist. Infolge dessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung eine abweichende Auffassung einnimmt und solche Gewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt.

Die Ausführungen geben nur einen generellen Überblick über steuerliche Auswirkungen derartiger Anlagen in Österreich. Die Darstellung der deutschen und luxemburgischen Besteuerungsfolgen wurde lediglich grob umrissen. Es wird allgemein empfohlen, dass jeder Anleger zur Erörterung und Klärung steuerlicher Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine persönliche Steuersituation, vor Zeichnung dieser Veranlagung einen Steuerberater seines Vertrauens konsultiert.

Die vorstehend aufgezählten Risiken können einzeln oder in ihrer Gesamtheit – infolge der Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage oder der Anwendung der Normalsteuersätze (progressiver Steuersatz bis zu 50%, Körperschaftsteuersatz von 25%) – die Rendite nach Steuern beeinflussen. Falls die – der Ertragsvorschau zugrunde liegenden – steuerlichen Annahmen nicht eintreten sollten, können die dann erreichbaren Erträge mit hoher Wahrscheinlichkeit unter den sonst bei Kapitalanlagen vergleichbarer Bindungsdauer am Markt erzielbaren Erträgen liegen. Diese Auswirkungen sind ausschließlich vom Anleger zu tragen.

Überdies wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in jüngster Zeit die Finanzverwaltung gegenüber Veranlagungen dieser Art und der ihnen zugrunde liegenden Geschäftstätigkeit eine verstärkt kritische Haltung eingenommen hat. Von den Anlegern allfällig angestrebte Steuervorteile sind nicht Geschäftsgrundlage dieser Veranlagung. Eine Änderung der hier dargestellten steuerlichen Situation betrifft demnach ausschließlich die persönliche Sphäre des Anlegers.

Die abschließende steuerliche Beurteilung obliegt der Finanzverwaltung und gegebenenfalls einer höchstgerichtlichen Entscheidung. Eine Gewähr für den Eintritt der angestrebten

Steuerauswirkungen kann daher von der Emittentin und dem Prospektkontrollor nicht übernommen werden.

Abhängigkeit vom Management des Zielfonds

Der Zielfonds ist im Hinblick auf die Investitionen und Verwaltung des Fondsvermögens auf sein Management angewiesen. Das derzeitige Management ist im Rahmen der Bedingungen des Gesellschaftsvertrages des Zielfonds berechtigt, sein Mandat für den Zielfonds niederzulegen. Ein Wechsel des Managements kann unter Umständen mit nachteiligen Folgen für die Wertentwicklung des Zielfonds verbunden sein und damit zu einer Verringerung der Rendite führen.

Aufsichtsbehördliches Risiko

Die Konzessionsrechte bestimmter Investitionen wurden von Regierungsbehörden ausgestellt und unterstehen besonderen Risiken, einschließlich der Gefahr, dass die zuständige Behörde hoheitliche Rechte geltend macht und Verordnungen erlässt, welche den Rechten des Zielfonds aus den abgeschlossenen Verträgen entgegen stehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Behörden in der Zukunft Verordnungen erlassen und vollziehen werden oder Gesetze ändern oder Gesetzen zuwiderhandeln werden. Dadurch können die betroffenen Investitionen erheblich negativ beeinflusst werden.

Gesetzesänderungen

Künftige Gesetzesänderungen oder auch Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze im In- und Ausland können negative Auswirkungen auf die mittelbare Investition in den Zielfonds sowie die einzelnen Infrastrukturanlagen haben und damit zu einer Verringerung der Rendite führen.

Dokumentations- und andere rechtliche Risiken

Infrastrukturanlagen sind in der Regel Gegenstand komplexer Vertragswerke und anderer umfangreicher rechtlicher Dokumente. Daher ist das Risiko von Streitigkeiten über die Auslegung solcher Dokumente oder Verträge auch im Hinblick auf andere Rechtsordnungen unter Umständen höher oder kostenaufwendiger, als bei anderen Investitionen. Weitere rechtliche Risiken können sich aus einer eingeschränkten Vollstreckbarkeit von Ansprüchen unter fremder Rechtsordnung, aufgrund umweltrechtlicher Belange, potentieller Arbeitskämpfe und von Aktionen verschiedener Interessensgruppen ergeben.

Viele, wenn nicht gar alle Investitionen des Zielfonds erfolgen in Unternehmen, deren Tätigkeit zu wesentlichen Teilen der öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegt. Darüber hinaus ist ihre Tätigkeit häufig abhängig von behördlichen Konzessionen, sowie von Verträgen mit der öffentlichen Hand, die im Allgemeinen sehr komplex sind und zu Streitigkeiten über die Auslegung und Durchsetzbarkeit führen können. Wenn Investitionen diesen Bestimmungen

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

oder vertraglichen Verpflichtungen zuwiderlaufen, kann dies zu Geldstrafen oder zum Verlust der Betriebserlaubnis für die betroffenen Unternehmen oder zu beidem führen. Wenn der Betrieb einer Infrastrukturanlage eines Lizenz- oder Pachtvertrags mit der öffentlichen Hand bedarf, kann es durch diesen Lizenz- oder Pachtvertrag dazu kommen, dass die Möglichkeit, die Anlage mit dem Ziel der Maximierung der Cashflows und Erlöse zu betreiben, eingeschränkt wird. Pacht- bzw. Lizenzverträge können auch Klauseln enthalten, welche die öffentliche Hand mehr begünstigen als in normalen Wirtschaftsverträgen üblich. Beispielsweise kann der Pacht- oder Lizenzvertrag die Behörde berechtigen, den Pacht- oder Lizenzvertrag unter bestimmten Bedingungen zu kündigen (z.B. bei Verletzung der Investitionspflichten), ohne dass eine angemessene Ausgleichszahlung zu leisten ist. Darüber hinaus kann es sein, dass die öffentliche Hand als Vertragspartei in eigenem Ermessen Betriebsbestimmungen der Investitionen ändert oder Gesetze, Bestimmungen oder Erlässe verabschiedet, die den Betrieb beeinflussen. Dies kann unabhängig von vertraglichen Rechten, welche die öffentliche Hand hat, der Fall sein. Regierungen haben einen relativ großen Spielraum bei der Einführung von Bestimmungen und Verordnungen, die Infrastrukturinvestitionen beeinflussen können. Sie könnten von politischen Überlegungen beeinflusst werden und Entscheidungen treffen, welche die betroffenen Unternehmen und ihren Betrieb negativ beeinflussen.

Vertragserfüllungsrisiko

Der unternehmerische Erfolg der Beteiligung ist davon abhängig, dass die Vertragspartner der Beteiligungsgesellschaft und des Zielfonds ihre Verpflichtungen aus den mit ihnen eingegangenen Verträgen einhalten. Vertragsverletzungen der Vertragspartner können zur Kündigung von Verträgen führen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Rendite der Beteiligung haben.

Eine Insolvenz der Vertragspartner kann sich negativ auf das Anlageziel des Zielfonds auswirken.

Inflationsrisiko

In Abhängigkeit von den Inflationsraten, die der Zielfonds vor Erwerb von Beteiligungen im Rahmen seiner Modellrechnung zugrunde legt, sowie im Hinblick auf die Art und Weise, wie die Erträge aus den Beteiligungen ermittelt werden, können die tatsächlichen Ausschüttungen des Zielfonds von den vom Manager des Zielfonds geplanten Ausschüttungen als Folge einer Änderung der tatsächlichen Inflationsraten abweichen.

Währungsrisiko

Investitionen des Zielfonds, die gegenüber dem Euro auf eine Fremdwährung lauten, unterliegen allgemeinen Währungskursschwankungen, soweit keine entsprechenden Sicherungsgeschäfte durchgeführt werden. Es können sich hieraus Wertminderungen der

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Beteiligungen bzw. Minderungen der Einnahmen aus den jeweiligen Beteiligungen für den Zielfonds ergeben.

Insolvenzrisiko

Im Hinblick auf das Andienungsrecht hängt die Durchsetzbarkeit und Werthaltigkeit dieses Anspruchs davon ab, ob die derzeit von namhaften Rating-Agenturen (Standard & Poor's bzw. Moody's) mit A bzw. A2 bewertete Macquarie Bank nach Ausübung des Andienungsrechtes ihre vertraglichen Pflichten vollumfänglich erfüllen kann.

Im Fall der Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft, der MEIF Two S.à.r.l., des Zielfonds oder aller Beteiligungsunternehmen des Zielfonds besteht das Risiko des Totalverlustes der Einlage.

Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man ein Ereignis außerhalb der Kontrolle einer Partei, insbesondere Naturereignisse, Brand, Flut, Erdbeben, Krieg und Streik. Einige dieser Risiken sind nicht versicherungsfähig. Ein Ereignis dieser Art kann bis zu seiner Behebung dazu führen, dass eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Insbesondere bei langfristigen Lieferverträgen kann höhere Gewalt einen Grund zur Kündigung von Verträgen darstellen, wenn das betreffende Ereignis so gravierend ist, dass es innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben werden kann.

Mögliche Interessenkonflikte

Da der Manager des Zielfonds auch andere von Macquarie initiierte Fonds verwaltet, können Situationen auftreten, in denen der Manager des Zielfonds und die mit ihm verbundenen Unternehmen in Verbindung mit den Aktivitäten des Zielfonds auf Interessenkonflikte stoßen, so z. B. im Hinblick auf die Zuteilung von Investitionsgelegenheiten an den Zielfonds. Es besteht deshalb das Risiko, dass die vom Zielfonds avisierten Beteiligungen anderen Fonds zugeordnet werden, die entweder vom Manager des Zielfonds oder von mit ihm verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Im Rahmen laufender Investitionen und Aktivitäten und über die operative Tätigkeit hinaus, können der Manager des Zielfonds und seine Angestellten unter Umständen in den Besitz vertraulicher Informationen kommen, die sie dann unter keinen Umständen zu Gunsten des Zielfonds einsetzen dürfen. Dem Zielfonds können dadurch entsprechende Chancen entgehen.

Eingeschränkte Erfahrungswerte

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Bezogen auf die Beteiligungsgesellschaft und den Zielfonds, die erst im Juli bzw. Mai 2006 gegründet wurden, bestehen nur eingeschränkte Erfahrungswerte hinsichtlich Betrieb und Wertentwicklung, sodass die Erfahrungen der Macquarie Gruppe nur bedingte Aussagekraft hinsichtlich dieses Beteiligungsangebots haben.

Bewertungsrisiko

Im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer, weiterer Limited Partner wird der Zielfonds seine gehaltenen Beteiligungen durch den Manager des Zielfonds bewerten lassen. Dabei steht es dem Manager des Zielfonds frei, Sachverständige hinzuzuziehen. Eine Bewertung der Beteiligungen des Zielfonds kann sich unter Umständen als schwierig erweisen, da möglicherweise nur wenige Vergleichsobjekte zur Verfügung stehen. Damit ist die Bewertung möglicherweise weniger aussagekräftig. Dies gilt auch im Hinblick auf das Andienungsereignis im Jahr 2016.

Fertigstellungsrisiko / Greenfield Projekte

Soweit der Zielfonds in Infrastrukturprojekte investiert, die sich in der Entwicklungs- bzw. Bauphase („Greenfield Projekte“) befinden, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass das betreffende Projekt nicht innerhalb des Budgets, innerhalb des vereinbarten Zeitplans oder gemäß den vereinbarten Spezifikationen fertig gestellt wird. Dieses Risiko kann auch dann durch im Bauvertrag enthaltene Regelungen entschärft, die dem Bauunternehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe auferlegen, nicht völlig entschärft werden. Damit trägt der Zielfonds und indirekt die Beteiligungsgesellschaft das Risiko von Verlusten, die von entsprechenden Regelungen nicht erfasst werden, sowie das Risiko der Fertigstellung der betreffenden Projekte.

Rechtliche und politische Risiken im Ausland

Die Einschätzung der rechtlichen und politischen Risiken in den EU-Ländern, einschließlich der EU-Beitrittskandidaten sowie Norwegens und der Schweiz ist zum heutigen Zeitpunkt nicht vollständig möglich. Die verschiedenen Rechtsordnungen können zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Beteiligungen des Zielfonds führen. Insbesondere können Änderungen in den Rechtsordnungen einschließlich der Beschränkung des Kapitalverkehrs mit anderen Ländern negative Folgen für die Beteiligungen des Zielfonds und damit für die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft haben.

Rückabwicklungsrisiko

Soweit das Mindestzeichnungsvolumen von Euro 15 Mio. nicht erreicht wird, kommt die mittelbare Beteiligung der Anleger an der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht zustande. Die bis dahin geleisteten Einlagen sowie das Agio werden an die Anleger zurückgezahlt und die betroffenen Treuhand- und Verwaltungsverträge werden rückabgewickelt. Die Komplementärin sowie die geschäftsführende Kommanditistin können

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

jedoch gemeinschaftlich nach freiem Ermessen auf die Bedingung der Erreichung des Mindestplatzierungsvolumens verzichten. Kommt die Beteiligung nicht zustande, ist eine anderweitige Anlage der geleisteten Einlage für die Zeit bis zu deren Rückzahlung nicht möglich. Auch verzögert sich in einem solchen Fall die Möglichkeit einer Anlage als solche.

Risiko aus dem Andienungsvertrag

Vertragspartei des Andienungsvertrages ist nicht nur die Beteiligungsgesellschaft, sondern auch die Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG, die ebenfalls ein von der MEIF Two S.à.r.l. begebenes Genussrecht erwerben wird. Die Beteiligungsgesellschaft und die Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 2 mbH & Co. KG können die Entscheidung über die Ausübung des Andienungsrechts hinsichtlich ihrer jeweiligen Genussrechte nur einheitlich treffen. Das Andienungsrecht ist für alle Vertragsparteien wirksam ausgeübt, wenn sich eine Mehrheit von mindestens 66,67% der von den Gesellschaftern beider Genussrechtsinhaberinnen abgegebenen Stimmen für eine Ausübung entscheidet.

Unter Umständen kann somit aus dem Andienungsrecht eine Andienungspflicht werden, falls sich zwar nicht die Mehrheit bei der Beteiligungsgesellschaft, jedoch eine Mehrheit von 66,67% der Stimmen der Gesellschafter beider Genussrechtsinhaberinnen für eine Ausübung des Andienungsrechts entscheidet.

Daneben resultiert aus dem Verfahren zur Ausübung des Andienungsrechts das Risiko, dass das Andienungsrecht nicht ausgeübt werden kann, wenn zwar die Mehrheit der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft, nicht jedoch die erforderliche Mehrheit aus den gemeinsamen Stimmen auch mit der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr.2 mbH & Co. KG der Ausübung des Andienungsrechts zustimmt.

Risiken im Zusammenhang mit Aussagen und Angaben Dritter

Bei den Entscheidungen des Zielfonds über die Investition in Unternehmen aus dem Bereich Infrastruktur werden in aller Regel externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören u.a. Finanz-, Rechts- und Steuerberater, technische Berater und Umweltberater. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen und Wertungen dieser externen Beratern im Investitionsprozess des Zielfonds vom tatsächlichen Zustand bzw. der Entwicklung der Investitionen abweichen können.

Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die nicht nur zu einem Verlust der gesamten Zeichnungssumme führen können, sondern auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden (z.B. unvorhergesehene Steuerzahlungen).

Eingeschränkte Fungibilität / Laufzeit

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sieht für die Anleger kein ordentliches Kündigungsrecht vor. Insoweit können die Anleger nur im Wege einer Kündigung aus wichtigem Grund oder einer Übertragung ihrer Gesellschaftsanteile ausscheiden, wobei in letzterem Fall die vorherige Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin erforderlich ist. Zudem gibt es für den Verkauf von Anteilen an geschlossenen Fonds derzeit keinen geregelten Zweitmarkt. Aus diesem Grund endet die Investition für den Anleger meist erst mit Auflösung der Beteiligungsgesellschaft. Diese erfolgt, sobald der Gesellschaftszweck, nämlich das Halten und Verwalten des von MEIF Two S.àr.l. ausgegebenen Genussrechts, entfällt. Da das Genussrecht einen illiquiden Vermögenswert darstellt, kann die Beteiligungsgesellschaft dieses grundsätzlich nur im Rahmen des ihr von der Macquarie Bank gewährten Andienungsrechts veräußern.

Bei den Beteiligungen des Zielfonds handelt es sich üblicherweise um solche, die nicht an einer Börse notiert werden oder nur an einen begrenzten Personenkreis veräußert werden können. Deshalb ist ungewiss, ob der Zielfonds in der Lage sein wird, in einem angemessenen Zeitraum die Beteiligungen zu veräußern. Ferner kann der Verkaufserlös eines in hohem Umfang illiquiden Investments unter Umständen unter seinem inneren Wert liegen. Der Manager des Zielfonds ist nicht verpflichtet, MEIF Two S.àr.l. eine Einlösungs- oder Rückkaufoption einzuräumen und beabsichtigt dies gegenwärtig auch nicht. Der Gesellschaftsvertrag des Zielfonds sieht bezüglich der Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile sowie des Austritts von Limited Partnern gewisse Einschränkungen vor. Ein öffentlicher Markt für die Anteile besteht nicht und wird voraussichtlich auch nicht vor einer Börsennotierung entstehen. Der Zielfonds wird in der Zukunft unter Umständen eine Börsennotierung beantragen. Dass ein solcher Antrag gestellt und/oder von der jeweiligen Börse angenommen wird, kann jedoch nicht gewährleistet werden.

Auch wenn der Zielfonds und damit indirekt die MEIF Two S.àr.l. und die Beteiligungsgesellschaft unter normalen Umständen vorsehen, dass Ausschüttungen in bar erfolgen, ist es möglich, dass Ausschüttungen stattdessen in Form von Sachleistungen erfolgen, etwa in Wertpapieren, für die es keinen unmittelbar zugänglichen öffentlichen Markt gibt.

Daneben resultiert aus dem Verfahren zur Ausübung des Andienungsrechts das Risiko, dass das Andienungsrecht nicht ausgeübt werden kann, wenn zwar die Mehrheit der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft, nicht jedoch die erforderliche Mehrheit aus den gemeinsamen Stimmen auch mit der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr.2 mbH & Co. KG der Ausübung des Andienungsrechts zustimmt. Soweit das Andienungsrecht nicht ausgeübt wurde, könnte sich auch hierdurch der Rückfluss des Investitionskapitals verzögern.

Haftung des Anlegers

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

Die Anleger haften gegenüber der Treuhandkommanditistin und damit mittelbar gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft maximal bis zur Höhe der von ihnen zu erbringenden Hafteinlage. Die Haftung ist ausgeschlossen, sobald die Hafteinlage geleistet und nicht an die Anleger zurückgezahlt wurde. Sie lebt bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf, sofern die Hafteinlage durch Ausschüttungen oder Entnahme zurückgeführt wird. Die Haftung des Anlegers entsteht und besteht unabhängig davon, ob sich der Anleger mittelbar über die Treuhandkommanditistin oder direkt an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt.

Solange und soweit die Hafteinlage der Treuhandkommanditistin bzw. der direkt beteiligten Anleger nicht erbracht ist, besteht somit ein Haftungsrisiko für die Anleger.

Fremdfinanzierung

Eine persönliche Finanzierung auf Anlegerebene wird von der Beteiligungsgesellschaft weder angeboten noch empfohlen. Eine individuelle Anteilsfinanzierung birgt die Gefahr, dass bei Ausbleiben der erwarteten Ausschüttungen Zins und Tilgung gleichwohl erbracht und aus eigenen Mitteln aufgebracht werden müssen. Im Extremfall kann dies zu einer privaten Insolvenz des Anlegers führen.

MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT Nr. 3– Prospekt 2006

UNTERFERTIGUNG NACH KAPITALMARKTGESETZ

Dieser Prospekt wird von der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 3 mbH & Co KG, Frankfurt am Main, hiermit als Beteiligungsgesellschaft gemäß § 8 Abs. 1 KMG gefertigt.

Frankfurt am Main, am [..]

6. Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

Wir haben den vorliegenden Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Wien, XXX 2006

IF TH INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

als Prospektkontrollor

Dr. Werner Festa
Wirtschaftsprüfer

7. Beilagen

Beilage ./1: Muster Zeichnungsschein

Beilage ./2: Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

Beilage ./3: Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Beilage ./4: Andienungsvertrag